

Bremische Landeswahlordnung (BremLWO)

Inkrafttreten: 21.03.1995

Zuletzt geändert durch: mehrfach geändert, §§ 38, 42 und 47 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2022 (Brem.GBl. S. 409, 415)

Fundstelle: Brem.GBl. 1990, 334

Gliederungsnummer: 111-a-2

Inhaltsübersicht

Erster Teil Wahl der Bürgerschaft

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

1. Wahlbezirke

§ 1 Allgemeine Wahlbezirke

§ 2 Sonderwahlbezirke

2. Wahlorgane

§ 3 Landeswahlleiter und Wahlbereichsleiter

§ 4 Bildung der Wahlausschüsse

§ 5 Tätigkeit der Wahlausschüsse

§ 6 Wahlvorsteher und Wahlvorstand

§ 7 Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

§ 8 Beweglicher Wahlvorstand

§ 9 Wahlelenämter

§ 10 Entschädigung für Inhaber von Wahlelenämtern

3. Wählerverzeichnis

§ 11 Inhalt des Wählerverzeichnisses

§ 12 Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis

§ 13 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

§ 14 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

§ 15 Auslegung des Wählerverzeichnisses

§ 16 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

§ 17 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

<u>18</u>	Abschluß des Wählerverzeichnisses
	<u>4. Wahlscheine</u>
<u>19</u>	Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen
<u>20</u>	Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines
<u>21</u>	Wahlscheinanträge
<u>22</u>	Erteilung von Wahlscheinen
<u>23</u>	Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen
<u>24</u>	Vermerk im Wählerverzeichnis
<u>25</u>	Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde
	<u>5. Wahlvorschläge, Stimmzettel</u>
<u>26</u>	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
<u>27</u>	Beteiligungsanzeige, Mängelbeseitigung
<u>28</u>	Inhalt und Form der Wahlvorschläge
<u>29</u>	Vorprüfung der Wahlvorschläge
<u>30</u>	Zulassung der Wahlvorschläge
<u>31</u>	Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlbereichsausschusses
<u>32</u>	Bekanntmachung der Wahlvorschläge
<u>33</u>	Stimmzettel, Wahlumschläge
	<u>6. Wahlräume, Wahlzeit</u>
<u>34</u>	Wahlräume
<u>35</u>	Wahlzeit
<u>36</u>	Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde
	<u>Zweiter Abschnitt Wahlhandlung</u>
	<u>1. Allgemeine Bestimmungen</u>
<u>37</u>	Ausstattung des Wahlvorstandes
<u>38</u>	Wahlzellen
<u>39</u>	Wahlurnen

§ 40 Wahltisch
§ 41 Eröffnung der Wahlhandlung

§ 42 Öffentlichkeit

§ 43 Ordnung im Wahlraum

§ 44 Stimmabgabe

§ 45 Stimmabgabe behinderter Wähler

§ 46 Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines

§ 47 Schluß der Wahlhandlung

2. Besondere Regelungen

§ 48 Wahl in Sonderwahlbezirken

§ 49 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten

§ 50 Briefwahl

Dritter Abschnitt Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

§ 51 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

§ 52 Zählung der Wähler

§ 53 Zählung der Stimmen

§ 54 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 55 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

§ 56 Wahlniederschrift

§ 57 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

§ 58 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

§ 59 Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

§ 60 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbereich

§ 61 Abschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Land

§ 62 Benachrichtigung der gewählten Bewerber

<u>§ 63</u>	Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter
	<u>Vierter Abschnitt Nachwahl, Wiederholungswahl, Berufung von Listennachfolgern</u>
<u>§ 64</u>	Nachwahl
<u>§ 65</u>	Wiederholungswahl
<u>§ 66</u>	Berufung von Listennachfolgern
	<u>Zweiter Teil Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven</u>
<u>§ 67</u>	Anwendung der Landeswahlordnung
<u>§ 68</u>	Wahlorgane, Wahlbezirke, Wahlräume
<u>§ 69</u>	Wählerverzeichnis
<u>§ 70</u>	Wahlbenachrichtigung
<u>§ 71</u>	Wahlscheine
<u>§ 72</u>	Wahlvorschläge
<u>§ 73</u>	Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlurne, Briefwahl
<u>§ 74</u>	Wahlbekanntmachung
<u>§ 75</u>	Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
<u>§ 76</u>	Benachrichtigung der gewählten Bewerber
<u>§ 77</u>	Überprüfung der Wahl durch den Stadtwahlleiter und den Landeswahlleiter
	<u>Dritter Teil Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen</u>
<u>§ 78</u>	Anwendung der Landeswahlordnung
<u>§ 79</u>	Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände
<u>§ 80</u>	Wählerverzeichnis
<u>§ 81</u>	Wahlbenachrichtigung
<u>§ 82</u>	Wahlscheine
<u>§ 83</u>	Wahlvorschläge
<u>§ 84</u>	Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlurne, Briefwahl
<u>§ 85</u>	Wahlbekanntmachung

§ 86 Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

§ 87 (weggefallen)

§ 88 Benachrichtigung der gewählten Bewerber

§ 89 Überprüfung der Wahl durch den Leiter des Wahlbereichs Bremen und den Landeswahlleiter

[Vierter Teil Gemeinsame Durchführung der Wahl der Bürgerschaft und eines Volksentscheides](#)

§ 90 Anwendung der Landeswahlordnung

§ 91 Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände

§ 92 Wählerverzeichnis

§ 93 Wahlbenachrichtigung

§ 94 Wahlscheine

§ 95 Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlurne, Briefwahl

§ 96 Wahlbekanntmachung

§ 97 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse im Wahlbezirk

§ 98 (weggefallen)

[Fünfter Teil Schlußbestimmungen](#)

§ 99 Wahlstatistische Auszählungen

§ 100 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 101 Zustellungen

§ 102 Sicherung der Wahlunterlagen

§ 103 Vernichtung von Wahlunterlagen

§ 104 Geschäftsstelle des Wahlprüfungsgerichts

§ 105 Auswirkungen einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

§ 106 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 3 a

(zu § 18)

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses zur Bürgerschaftswahl durch die Gemeindebehörde

Anlage 4 a

(zu [§ 20](#))

Wahlschein zur Bürgerschaftswahl

Anlage 4 b

(zu [§ 71](#) Abs. 1)

Gemeinsamer Wahlschein zur Wahl der Bürgerschaft und der Stadtverordnetenversammlung

Anlage 4 c

(zu [§ 82](#) Abs. 1)

Gemeinsamer Wahlschein zur Bürgerschafts- und Beiratswahl

Anlage 5

(zu [§ 22](#) Abs. 3 Nr. 2 und [§ 33](#) Abs. 3)

Wahlumschlag für die Briefwahl

- Vorder- und Rückseite -

Anlage 6

(zu [§ 22](#) Abs. 3 Nr. 3 und [§ 33](#) Abs. 4)

Wahlbriefumschlag - Vorder- und Rückseite -

Anlage 7 a

(zu [§ 22](#) Abs. 3 Nr. 4)

Merkblatt für die Briefwahl zur Bürgerschaft

- Vorder- und Rückseite -

Anlage 7 b

(zu [§ 71](#) Abs. 2)

Merkblatt für die gemeinsame Briefwahl zur Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung

- Vorder- und Rückseite -

Anlage 7 c

(zu [§ 82](#) Abs. 2)

Merkblatt für die gemeinsame Briefwahl zur Bürgerschaft und zum Beirat - Vorder- und Rückseite -

Anlage 7 d

(zu [§ 82](#) Abs. 2)

Merkblatt für die Briefwahl zum Beirat

- Vorder- und Rückseite -

Anlage 8 a

(zu [§ 28](#) Abs. 1)

Wahlvorschlag (Bürgerschaftswahl)

Anlage 8 b

(zu [§ 83](#) Abs. 2)

Wahlvorschlag (Beiratswahl)

Anlage 9 a

(zu [§ 28](#) Abs. 3)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (Bürgerschaftswahl)

Anlage 9 b

(zu [§ 83](#) Abs. 4)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (Beiratswahl)

Anlage 10 a

(zu [§ 28](#) Abs. 4 Nr. 1)

Zustimmungserklärung (Bürgerschaftswahl)

Anlage 10 b

(zu [§ 83](#) Abs. 5)

Zustimmungserklärung (Beiratswahl)

Anlage 11 a

(zu [§ 28](#) Abs. 4 Nr. 2)

Bescheinigung der Wählbarkeit (Bürgerschaftswahl)

Anlage 11 b

(zu [§ 83](#) Abs. 5)

Bescheinigung der Wählbarkeit (Beiratswahl)

Anlage 12 a

(zu [§ 28](#) Abs. 4 Nr. 3)

Niederschrift über die Aufstellung des Wahlvorschlages (Bürgerschaftswahl)

Anlage 12 b

(zu [§ 83](#) Abs. 5)

Niederschrift über die Aufstellung des Wahlvorschlages (Beiratswahl)

Anlage 13 a

(zu [§ 28](#) Abs. 4 Nr. 3)

Versicherung an Eides Statt (Bürgerschaftswahl)

Anlage 13 b

(zu [§ 83](#) Abs. 5)

Versicherung an Eides Statt (Beiratswahl)

Anlage 14

(zu [§ 22](#) Abs. 3 Nr. 1 und [§ 33](#) Abs. 1)

Stimmzettel

Anlage 15

(zu [§ 55](#) Abs. 6 und [§ 59](#) Abs. 4)

Schnellmeldung

Anlage 16 a

(zu [§ 56](#) Abs. 1)

Wahlniederschrift (Urnenwahl)

Anlage 17 a

(zu [§ 59](#) Abs. 5)

Wahlniederschrift (Briefwahl)

Anlage 18

(zu [§ 60](#) Abs. 1 und 4, [§ 61](#) Abs. 1 und 4)

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl

Aufgrund des [§ 58 des Bremischen Wahlgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 00) wird verordnet:

**Erster Teil
Wahl der Bürgerschaft**

**Erster Abschnitt
Vorbereitung der Wahl**

1. Wahlbezirke

**§ 1
Allgemeine Wahlbezirke**

- (1) Die Gebiete der beiden Wahlbereiche sind in Wahlbezirke aufzuteilen. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.
- (2) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen.
- (3) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke sind die festgelegten Grenzen von gemeindlichen Verwaltungsbezirken einzuhalten; Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.
- (4) Die Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Lagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.

**§ 2
Sonderwahlbezirke**

- (1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden.
- (2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefaßt werden.

2. Wahlorgane

**§ 3
Landeswahlleiter und Wahlbereichsleiter**

Der Landeswahlleiter und die Wahlbereichsleiter sowie ihre Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Senator für Inneres und Sport macht ihre Namen und die

Anschriften ihrer Dienststellen mit Fernsprech-, Fernschreib- und Fernkopieranschlüssen öffentlich bekannt.

§ 4 Bildung der Wahlausschüsse

(1) Der Landeswahlleiter und die Wahlbereichsleiter berufen alsbald nach der Bestimmung des Wahltages die Beisitzer der Wahlausschüsse und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses und der Wahlbereichsausschüsse sind aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Gebietes zu berufen.

(2) Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel die Parteien und Wählervereinigungen in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft in dem jeweiligen Gebiet errungenen Stimmzahlen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.

(3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

§ 5 Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen.

(4) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(5) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

(6) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(7) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Die Gemeindebehörde beruft für jeden Wahlbezirk aus den Wahlberechtigten des Wahlbereichs einen Wahlvorsteher, seinen Stellvertreter und drei bis fünf Beisitzer.

(2) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(3) Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(4) Die Gemeindebehörde hat die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(5) Der Wahlvorstand wird von der Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.

(6) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(7) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(8) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig

während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder,

bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter,

anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Sie sind vom Wahlvorsteher nach Absatz 2 zu verpflichten.

(9) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

§ 7 Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

Für die Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände gilt [§ 6](#) entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Bei der Bildung mehrerer Briefwahlvorstände nach [§ 10 Abs. 2 des Gesetzes](#) darf die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.
2. Die Gemeindebehörde macht Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände öffentlich bekannt, verpflichtet den Briefwahlvorsteher und seinen Stellvertreter zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, unterrichtet den Briefwahlvorstand über seine Aufgaben und beruft ihn ein.
3. Der Briefwahlvorstand ist beschlußfähig

bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach [§ 59 Abs. 1 und 2](#), wenn mindestens drei Mitglieder,

bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses nach [§ 59 Abs. 3](#), wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter,

anwesend sind.

§ 8 Beweglicher Wahlvorstand

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Die Gemeindebehörde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 9 Wahlehrenämter

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder des Senats,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, der Bremischen Bürgerschaft, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven oder der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

§ 10 Entschädigung für Inhaber von Wahlehrenämtern

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer nach [§ 5](#) einberufenen Sitzung eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40 DM.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine pauschale Aufwandsentschädigung von 60 DM. Außerdem erhält der Wahlvorsteher zur Abgeltung

des mit der Wahrnehmung seines Amtes verbundenen besonderen Aufwandes eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 20 DM.

3. Wählerverzeichnis

§ 11

Inhalt des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Gemeindebehörde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk ([§ 1](#)) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach [§ 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes](#) an.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist unter fortlaufender Nummer der Wahlberechtigten nach Straßen und Hausnummern zu gliedern. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.
- (3) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.

§ 12

Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis

- (1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind
 1. für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für ihre Hauptwohnung,
 2. aufgrund eines Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses als Kapitän oder Besatzungsmitglied für ein Seeschiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen ([§ 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes](#)),
 3. für ein Binnenschiff, das in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes eingetragen ist ([§ 1 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes](#)).
 - (2) Auf Antrag sind in das Wählerverzeichnis Wahlberechtigte einzutragen, die, ohne eine Wohnung im Geltungsbereich des Grundgesetzes innezuhaben, sich
 1. im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen sonst gewöhnlich aufhalten,
 2. in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden ([§ 1 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes](#)).
-

(3) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der Gemeindebehörde zu stellen. Er muß Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; [§ 45](#) gilt entsprechend.

(4) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des

1. Absatzes 1 Nr. 2 die für den Sitz des Reeders zuständige Gemeinde,
2. Absatzes 1 Nr. 3 die für den Heimatort des Binnenschiffes zuständige Gemeinde,
3. Absatzes 2 Nr. 1 die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte am Stichtag übernachtet hat und deren zuständiger Stelle der Aufenthalt angezeigt worden ist,
4. Absatzes 2 Nr. 2 die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde.

(5) Verlegt ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung in einen anderen Wahlbereich und meldet er sich vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis ([§ 15 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes](#)) bei der Meldebehörde des neuen Wahlbereichs an, so wird er nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbereichs eingetragen. Ein nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, der sich innerhalb desselben Wahlbereichs für eine Wohnung anmeldet, bleibt in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung über die Regelung in den Sätzen 1 und 2 zu belehren und gegebenenfalls auf die Möglichkeit der Beantragung eines Wahlscheines hinzuweisen. Erfolgt die Eintragung nach Satz 1, benachrichtigt die Gemeindebehörde des neuen Wahlbereichs hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des anderen Wahlbereichs, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Wenn bei der Gemeindebehörde des anderen Wahlbereichs eine Mitteilung über den Ausschluß vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des neuen Wahlbereichs, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht; der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten.

(6) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des [§ 1 des Gesetzes](#) erfüllt und ob sie nicht nach [§ 2 des Gesetzes](#) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Erfolgt die Eintragung in das

Wählerverzeichnis nur auf Antrag, ist außerdem zu prüfen, ob ein frist- und formgerechter Antrag gestellt ist.

(7) Gibt die Gemeindebehörde einem Eintragungsantrag nicht statt oder streicht sie eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; er ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. [§ 16 Abs. 2, 4 und 5](#) gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung ([§ 16 Abs. 4 Satz 1](#)) und für die Beschwerdeentscheidung ([§ 16 Abs. 5 Satz 4](#)) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem 12. Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.

(8) Die Gemeindebehörde hat spätestens am Stichtag den Leiter der sich in ihrem Gemeindebezirk befindenden Justizvollzugsanstalt oder der entsprechenden Einrichtung auf Absatz 2 Nr. 2 und die Notwendigkeit der Unterrichtung der betroffenen Personen hinzuweisen.

§ 13 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die Gemeindebehörde schriftlich jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
2. die Angabe des Wahlbezirks, des Wahlraumes und der Wahlzeit,
3. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepaß bereitzuhalten,
5. die Belehrung, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt,
6. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten,
 - a) daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte nicht in seinem Wahlraum wählen will,

b)

unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird ([§ 19 Abs. 1](#) und [§ 21 Abs. 4 Satz 3](#)) und

- c) daß der Wahlschein von einem anderen als dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird ([§ 21 Abs. 3](#)).

Bei Wahlberechtigten, die nach [§ 12 Abs. 5](#) auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, hat die Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen.

(2) Auf die Rückseite der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines aufzudrucken.

(3) Auf Wahlberechtigte, die nach [§ 12 Abs. 2](#) nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 14

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Gemeindebehörde macht spätestens am 24. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. daß bei der Gemeindebehörde innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann ([§ 16](#)),
3. daß Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht und daß Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, keine Wahlbenachrichtigung erhalten,
4. , in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können ([§§ 19 ff.](#)),
5. wie durch Briefwahl gewählt wird ([§ 50](#)).

§ 15 Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde legt das Wählerverzeichnis aus. Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung des Wählerverzeichnisses auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen ([§ 17 Abs. 3](#)) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeindebehörde bedient werden.

(2) Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

§ 16 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Gemeindebehörde hat ihre Entscheidung dem Einspruchsführer und dem Betroffenen spätestens am 10. Tage vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindebehörde in der Weise statt, daß sie dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt.

(5) Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Wahlbereichsleiter eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich dem Wahlbereichsleiter vor. Der Wahlbereichsleiter hat über die Beschwerde spätestens am 4. Tage vor der Wahl zu entscheiden; Absatz 3 gilt entsprechend. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekanntzugeben.

§ 17 **Berichtigung des Wählerverzeichnisses**

(1) Nach Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. [§ 12 Abs. 2 und 5](#) sowie [§ 24](#) bleiben unberührt.

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindebehörde den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. [§ 16 Abs. 3 bis 5](#) gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung ([§ 16 Abs. 4 Satz 1](#)) und für die Beschwerdeentscheidung ([§ 16 Abs. 5 Satz 4](#)) gilt nur, wenn die von Amts wegen behebbaren Mängel vor dem 12. Tage vor der Wahl bekannt werden.

(3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten zu versehen.

(4) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 2 und in [§ 41 Abs. 2](#) vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 18 **Abschluß des Wählerverzeichnisses**

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am 3. Tage vor der Wahl, durch die Gemeindebehörde abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluß wird nach dem Muster der [Anlage 3 a](#) beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses erfolgt die Beurkundung auf dem Ausdruck.

4. Wahlscheine

§ 19 **Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen**

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

2. wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,
3. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach [§ 12 Abs. 3](#) oder die Einspruchsfrist nach [§ 16 Abs. 1](#) versäumt hat,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach [§ 12 Abs. 3](#) oder [§ 16 Abs. 1](#) entstanden ist,
3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

§ 20

Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines

Der Wahlschein wird nach dem Muster der [Anlage 4 a](#) von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

§ 21

Wahlscheinanträge

- (1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
- (2) Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.
- (3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des [§ 19 Abs. 2](#) können Wahlscheine noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeindebehörde vor Erteilung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der entsprechend [§ 41 Abs. 2](#) zu verfahren hat.

(5) Bei Wahlberechtigten, die nach [§ 12 Abs. 2](#) nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, es sei denn, der Wahlberechtigte will vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen.

(6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

§ 22 Erteilung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlbereichsausschuß nach [§ 23 des Gesetzes](#) erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muß von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlbereichs nach dem Muster der Anlage 14,
2. ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der [Anlage 5](#),
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der [Anlage 6](#), auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und der Wahlbezirk angegeben sind, und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der [Anlage 7 a](#).

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage, 15.00 Uhr, anfordern.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ([§ 21 Abs. 4 Satz 3](#)) ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Postsendungen sind von der Gemeindebehörde freizumachen. Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.

(5) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

(6) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des [§ 19 Abs. 1 und die des Absatzes 2](#) getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, oder der vorgesehene Wahlbezirk. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Erteilung nach [§ 19 Abs. 2](#) erfolgt ist und welchem Wahlbezirk der Wahlberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen.

(7) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Die Gemeindebehörde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheines aufzunehmen ist; sie hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen. Die Gemeindebehörde unterrichtet den Wahlvorstand des Wahlbezirks, für den der Wahlschein erteilt worden ist, über die Ungültigkeit des Wahlscheines. In den Fällen des [§ 31 Abs. 5 des Gesetzes](#) ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, daß die Stimme eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(8) Am Wahltage übergibt die Gemeindebehörde den Briefwahlvorständen das Verzeichnis nach Absatz 7 Satz 2 und Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, daß Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind.

(9) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; Absatz 7 Satz 1 bis 3 und Absatz 8 gelten entsprechend.

§ 23 **Erteilung von Wahlscheinen** **an bestimmte Personengruppen**

(1) Die Gemeindebehörde fordert spätestens am 8. Tage vor der Wahl von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist ([§ 2](#)),
2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist ([§§ 8](#) und [49](#)),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus dem Wahlbezirk der Einrichtung, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltage in der Einrichtung wählen wollen. Sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.

(2) Die Gemeindebehörde veranlaßt die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tage vor der Wahl, die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

§ 24 **Vermerk im Wählerverzeichnis**

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe "Wahlschein" oder "W" eingetragen. Der Wahlschein berechtigt zur Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl oder zur persönlichen Stimmabgabe in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein erteilt ist.

§ 25 **Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde**

Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. [§ 16 Abs. 2, 4 und 5](#) gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung ([§ 16 Abs. 4 Satz 1](#)) und für die Beschwerdeentscheidung ([§ 16 Abs. 5 Satz 4](#)) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem 12. Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.

5. Wahlvorschläge, Stimmzettel

§ 26 **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordern die Wahlbereichsleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf und weisen auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach [§ 16 Abs. 1 des Gesetzes](#) hin. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeigen nach [§ 16 Abs. 1 des Gesetzes](#) und die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen und weisen auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, auf die Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften und Nachweise sowie auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen hin ([§§ 18 und 19 des Gesetzes](#)).

§ 27 **Beteiligungsanzeige, Mängelbeseitigung**

(1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Beteiligungsanzeige den Tag des Eingangs und prüft unverzüglich, ob sie den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen; dabei hat er darauf hinzuweisen, daß nach der Bestimmung des [§ 16 Abs. 2 des Gesetzes](#)

1. nach Ablauf der Anzeigefrist nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden können,
2. nach der Entscheidung über die Feststellung der Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen ist,
3. der Vorstand gegen Verfügungen des Landeswahlleiters den Landeswahlausschuß anrufen kann.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als Partei oder Wählervereinigung für die Wahl entschieden wird. Er legt dem Landeswahlausschuß die Beteiligungsanzeigen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Vor der Beschlußfassung ist den erschienenen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Im Anschluß an die Feststellungen nach [§ 16 Abs. 3 des Gesetzes](#) gibt der Landeswahlleiter die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

§ 28

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der [Anlage 8 a](#) eingereicht werden. Er muß enthalten

1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

(2) Der Wahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen Landesverband, so ist der Wahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

(3) Muß ein Wahlvorschlag nach [§ 18 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes](#) von einer bestimmten Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach [Anlage 9 a](#) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlbereichsleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählervereinigung, die den Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet,

auch diese anzugeben. Ferner ist die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach [§ 19 des Gesetzes](#) zu bestätigen. Der Wahlbereichsleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
5. Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
6. Die Zahl der Unterschriften nach [§ 18 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes](#) richtet sich nach der Zahl der Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft.

(4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 10 a, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
2. die Bescheinigungen der Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 11 a, daß die Bewerber wählbar sind,
- 3.

eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den nach [§ 19 Abs. 6 des Gesetzes](#) vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 12 a gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 13 a abgegeben werden,

4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 3 Nr. 2 und 3), sofern es sich um einen Wahlvorschlag einer in [§ 16 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes](#) genannten Partei oder Wählervereinigung handelt.

(5) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Absatz 3 Nr. 3) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Absatz 4 Nr. 2) sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

§ 29

Vorprüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlbereichsleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort einen Abdruck. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des [Gesetzes](#) und dieser Verordnung entsprechen.

(2) Wird der Wahlbereichsausschuß nach [§ 22 Abs. 4 des Gesetzes](#) im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung des Wahlbereichsleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 30

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlbereichsleiter lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

(2) Der Wahlbereichsleiter legt dem Wahlbereichsausschuß alle eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Wahlbereichsausschuß prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung sowie über die Streichung von Bewerbern. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Wahlbereichsausschuß stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in [§ 28 Abs. 1 Satz 2](#) bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Wahlbereichsausschuß einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(5) Der Wahlbereichsleiter gibt die Entscheidung des Wahlbereichsausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

(6) Der Niederschrift über die Sitzung ([§ 5 Abs. 7](#)) sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Wahlbereichsausschuß festgestellten Fassung beizufügen.

(7) Nach der Sitzung übersendet der Wahlbereichsleiter dem Landeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 31

Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlbereichsausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Wahlbereichsausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlbereichsleiter einzulegen. Der Wahlbereichsleiter hat seine Beschwerde schriftlich beim Landeswahlleiter einzulegen. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gewahrt. Der Wahlbereichsleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisungen.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge und den Wahlbereichsleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird. Den Vertrauenspersonen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

§ 32 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlbereichsleiter ordnet die endgültig zugelassenen Wahlvorschläge in der durch [§ 24 Abs. 2 des Gesetzes](#) bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in [§ 28 Abs. 1 Satz 2](#) bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben.

§ 33 Stimmzettel, Wahlumschläge

(1) Der Stimmzettel enthält nach dem Muster der [Anlage 14](#) in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung nach [§ 32](#) die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählervereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerber und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlages einen Kreis für die Kennzeichnung. Jeder Wahlvorschlag erhält ein abgegrenztes Feld. Die Stimmzettel müssen im Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Für wahlstatistische Auszählungen können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

(2) Die Wahlumschläge für die Wahl mit Wahlurnen sollen 11,4 x 16,2 cm (DIN C 6) groß und mit dem Dienstsiegel der Freien Hansestadt Bremen versehen sein. Sie müssen undurchsichtig und mindestens in jedem Wahlbezirk von einheitlicher Größe und Farbe sein.

(3) Die Wahlumschläge für die Briefwahl sollen 11,4 x 16,2 cm (DIN C 6) groß und blau und nach dem Muster der [Anlage 5](#) beschriftet sein.

(4) Die Wahlbriefumschläge sollen 12 x 17,6 cm groß und rot und nach dem Muster der Anlage 6 beschriftet sein.

(5) Die Stimmzettel und Wahlumschläge werden für jeden Wahlbereich vom Wahlbereichsleiter beschafft.

6. Wahlräume, Wahlzeit

§ 34 Wahlräume

Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

§ 35 Wahlzeit

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 36 Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 6. Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und Wahlräume öffentlich bekannt; an Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. Dabei weist die Gemeindebehörde darauf hin,

1. daß der Wähler eine Stimme hat,
2. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
3. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
4. in welcher Weise mit Wahlschein und besonders durch Briefwahl gewählt werden kann,
5. daß nach [§ 3 Abs. 3 des Gesetzes](#) jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
6. daß nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.

Zweiter Abschnitt Wahlhandlung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 37 Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das ausgelegte Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind ([§ 22 Abs. 6 Satz 5](#)),
3. amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge in genügender Zahl,
4. Vordruck der Wahlniederschrift,
5. Vordruck der Schnellmeldung,
6. Abdrucke des [Bremischen Wahlgesetzes](#) und dieser Verordnung,
7. Abdruck der Wahlbekanntmachung,
8. Verschlußmaterial für die Wahlurne,
9. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

§ 38 Wahlzellen

(1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine Wahlzelle oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Die Wahlzellen müssen vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden können. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch

den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden kann.

(2) In der Wahlzelle soll ein Schreibstift bereitliegen.

§ 39 Wahlurnen

(1) Die Gemeindebehörde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen.

(2) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Sie muß so groß sein, daß sie die zu erwartenden Wahlumschläge ohne weiteres aufnehmen kann. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.

§ 40 Wahl Tisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 41 Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem etwa vorliegenden Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine ([§ 22 Abs. 6 Satz 5](#)), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk "Wahlschein" oder "W" einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle. Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Erteilung von Wahlscheinen nach [§ 21 Abs. 4 Satz 3](#), verfährt er entsprechend den Sätzen 1 und 2.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 42 Öffentlichkeit

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 43 Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 44 Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag. Er soll hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigen.

(2) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn dort in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlaß zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 6 und 7 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler legt den Wahlumschlag in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, daß sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

(5) Der Wähler ist verpflichtet, dem Wahlvorsteher auf Verlangen den Wahlumschlag zur Prüfung, ob Anlaß für eine Zurückweisung besteht, zu übergeben. Mit Zustimmung des Wählers kann der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne legen.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen für den betreffenden Wahlbezirk erteilten Wahlschein besitzt,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 24) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat (Absatz 4 Satz 3), es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
5. seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Ein Wähler, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, daß er bei der Gemeindebehörde bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

(7) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 Nr. 4 oder 5 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.

§ 45 Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, bestimmt eine andere Person,

deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

§ 46

Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines

(1) Der Inhaber eines Wahlscheines ist nur zur Stimmabgabe zugelassen, wenn er einen Wahlschein besitzt, der für den betreffenden Wahlbezirk erteilt ist. Der Inhaber des Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft, ob der Wahlschein für seinen Wahlbezirk erteilt ist. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Ist der Wahlschein für einen anderen Wahlbezirk erteilt, so ist der Wahlberechtigte an den Wahlraum jenes Wahlbezirks zu verweisen. Sofern er im Besitz von Briefwahlunterlagen ist, kann er den Wahlbrief bis 18.00 Uhr bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindebehörde abgeben.

§ 47

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. [§ 42](#) ist zu beachten. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

2. Besondere Regelungen

§ 48 Wahl in Sonderwahlbezirken

- (1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken ([§ 2](#)) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlbezirk der Einrichtung gültigen Wahlschein hat.
- (2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.
- (3) Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für verschiedene Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her.
- (4) Die Gemeindebehörde bestimmt die Wahlzeit für den Sonderwahlbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach tatsächlichem Bedürfnis.
- (5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.
- (6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach [§ 44 Abs. 4 bis 8](#) und [§ 46](#). Dabei muß auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Leitung der Einrichtung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die ansteckende Krankheiten haben.

(9) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(10) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 49

Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten

(1) Die Gemeindebehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses, eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes, einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt zulassen, daß dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlbezirk der Einrichtung gültigen Wahlschein besitzen, in der Einrichtung vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 8) wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in die Einrichtung, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach [§ 44 Abs. 4 bis 8](#) und [§ 46](#). Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(4) [§ 48 Abs. 6 bis 8](#) gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 50 Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt,

1. kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
2. unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
3. steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
4. verschließt den Wahlbriefumschlag und
5. übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die nach Absatz 2 zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Die Wahlbriefe müssen bei der Gemeindebehörde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat.

(3) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen; [§ 44 Abs. 8](#) gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt [§ 45](#) entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(4) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlaßt dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. [§ 44 Abs. 8](#) gilt entsprechend.

(5) Die Gemeindebehörde weist die Leitungen der Einrichtungen in ihrem Gemeindegebiet spätestens am 13. Tage vor der Wahl auf die Regelung des Absatzes 4 hin.

Dritter Abschnitt Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

§ 51 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 52 Zählung der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 53 Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und bilden folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. Nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Stimmen zweifelsfrei gültig für die jeweiligen Wahlvorschläge abgegeben worden sind,

2. einen Stapel mit den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

(2) Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimmen abgegeben worden sind. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügen sie diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Wahlumschlägen und Stimmzetteln bei.

(3) Hierauf prüft der Wahlvorsteher die leeren Wahlumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2), die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt jeweils an, daß die Stimme ungültig ist.

(4) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(5) Zum Schluß entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei den gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(6) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden vom Schriftführer in der Wahlniederschrift zusammengezählt. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen

1 bis 5 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(7) Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

1. die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimme zugefallen ist,
2. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
3. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behalten sie unter Aufsicht.

§ 54

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Im Anschluß an die Feststellungen nach [§ 51](#) gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in dieser Vorschrift bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ([§ 56 Abs. 1 Satz 2](#)) anderen als den in [§ 55](#) genannten Stellen durch die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht mitgeteilt werden.

§ 55

Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher dem Wahlbereichsleiter.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege (z.B. Fernsprecher, Fernschreiber) erstattet. Sie enthält die Zahlen

1. der Wahlberechtigten,
2. der Wähler,
3. der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Wahlbereichsleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis im Wahlbereich. Er teilt es unter Einbeziehung der Ergebnisse der Briefwahl ([§ 59 Abs. 4](#)) auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit.

(4) Der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Wahlbereichsleiter das vorläufige Wahlergebnis im Land.

(5) Die Wahlleiter geben nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahlniederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt.

(6) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher werden nach dem Muster der [Anlage 15](#) erstattet.

§ 56 Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der [Anlage 16 a](#) zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach [§ 44 Abs. 7](#), [§ 46 Abs. 1 Satz 4](#) und [§ 53 Abs. 5](#) sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlniederschrift sind beizufügen

1. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach [§ 53 Abs. 5](#) besonders beschlossen hat sowie
2. die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach [§ 46 Abs. 1 Satz 4](#) besonders beschlossen hat.

(2) Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde zu übergeben. Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlbereichsleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen.

(3) Wahlvorsteher, Gemeindebehörde und Wahlbereichsleiter haben sicherzustellen, daß die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 57 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgabe erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher je für sich

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
2. die leer abgegebenen Wahlumschläge,
3. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde. Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, daß die unter Nummer 1 bis 3 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeindebehörde hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist ([§ 103](#)). Sie hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Der Wahlvorsteher gibt der Gemeindebehörde die ihm nach [§ 37](#) zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück.

(4) Die Gemeindebehörde hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Wahlbereichsleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 58

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Die nach [§ 50 Abs. 2](#) zuständige Gemeindebehörde sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Sie vermerkt auf jedem am Wahltage nach Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Die Gemeindebehörde trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen dafür, daß alle am Wahltage bei dem Zustellpostamt ihres Sitzes noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten gegen Vorlage eines von ihr erteilten Ausweises am Wahltage bis 18.00 Uhr in Empfang genommen werden.

(3) Die Gemeindebehörde

1. verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände,
2. übergibt jedem Briefwahlvorstand das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind ([§ 22 Abs. 8](#)),
3. sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraumes und
4. stellt dem Briefwahlvorstand etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.

(4) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Gemeindebehörde angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist ([§ 103](#)). Sie hat sicherzustellen, daß das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

§ 59

Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach [§ 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 8 des Gesetzes](#) vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu numerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben ([§ 31 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes](#)).

(3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in [§ 51 Nr. 2 bis 4](#) bezeichneten Angaben nach den entsprechend anzuwendenden [§§ 52 bis 54](#) fest.

(4) Sobald das Briefwahlergebnis festgestellt ist, meldet es der Briefwahlvorsteher auf schnellstem Wege dem Wahlbereichsleiter. Die Schnellmeldung wird nach dem Muster der Anlage 15 erstattet.

(5) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der [Anlage 17 a](#) zu fertigen. Dieser sind beizufügen

1. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Briefwahlvorstand entsprechend [§ 53 Abs. 5](#) besonders beschlossen hat,
2. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

(6) Der Briefwahlvorsteher übergibt die Wahl-niederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde. Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlbereichsleiter die Wahl-niederschriften der Briefwahlvorstände mit den Anlagen. [§ 56 Abs. 3](#) gilt entsprechend.

(7) Der Briefwahlvorsteher verpackt die Wahlunterlagen entsprechend [§ 57 Abs. 1](#) und übergibt sie der Gemeindebehörde, die sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist ([§ 103](#)). Die Gemeindebehörde verfährt nach [§ 57 Abs. 2 und 4](#).

(8) Im übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

(9) Das Wahlergebnis der Briefwahl ist vom Wahlbereichsleiter in die Schnellmeldung nach [§ 55 Abs. 3](#) und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlbereichs nach [§ 60](#) zu übernehmen.

§ 60
Ermittlung und Feststellung
des Wahlergebnisses im Wahlbereich

(1) Der Wahlbereichsleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlbereich nach Wahlvorschlägen wahlbezirksweise und nach Briefwahlvorständen geordnet nach dem Muster der Anlage 18 zusammen. Dabei bildet der Wahlbereichsleiter für die Ortsteile, Stadtteile und Stadtbezirke Zwischensummen, soweit möglich auch für die Briefwahlergebnisse. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Wahlbereichsleiter soweit wie möglich auf.

(2) Nach Berichterstattung durch den Wahlbereichsleiter ermittelt der Wahlbereichsausschuß das Wahlergebnis im Wahlbereich. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
5. welche Wahlvorschläge nach [§ 7 Abs. 4 des Gesetzes](#)
 - a) an der Verteilung der Sitze teilnehmen,
 - b) bei der Verteilung der Sitze unberücksichtigt bleiben,
6. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen,
7. welche Bewerber gewählt sind.

Der Wahlbereichsausschuß ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstandes und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Wahlbereichsleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung ([§ 5 Abs. 7](#)) und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der [Anlage 18](#) sind von allen Mitgliedern des Wahlbereichsausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

(5) Der Wahlbereichsleiter übersendet dem Landeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Wahlbereichsausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

§ 61 **Abschließende Ermittlung und Feststellung** **des Wahlergebnisses im Land**

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlbereichsausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den beiden Wahlbereichen ([§ 60 Abs. 2](#)) nach dem Muster der Anlage 18 zum Wahlergebnis des Landes zusammen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuß das Wahlergebnis im Land. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
5. welche Wahlvorschläge nach [§ 7 Abs. 4 des Gesetzes](#)
 - a) an der Verteilung der Sitze in den Wahlbereichen teilnehmen,
 - b) bei der Verteilung der Sitze in den Wahlbereichen unberücksichtigt bleiben,
6. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen zu berücksichtigenden Wahlvorschläge in den Wahlbereichen und im Land entfallen,
7. welche Bewerber gewählt sind.

Der Landeswahlausschuß ist berechtigt, Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlbereichsausschüsse vorzunehmen.

(3) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung ([§ 5 Abs. 7](#)) und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der [Anlage 18](#) sind von allen Mitgliedern des Landeswahlausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

(5) Der Landeswahlleiter macht das endgültige Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und [§ 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4](#) bezeichneten Angaben sowie den Namen der gewählten Bewerber (Absatz 2 Satz 2 Nr. 7) öffentlich bekannt.

§ 62

Benachrichtigung der gewählten Bewerber

(1) Der Landeswahlleiter benachrichtigt vorbehaltlich des Absatzes 2 die gewählten Bewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung ([§ 101](#)) und weist sie auf die Vorschriften des [§ 33 des Gesetzes](#) hin. Er teilt dem Präsidenten der Bürgerschaft sofort nach Ablauf der Frist des [§ 30 Abs. 5 des Gesetzes](#) mit, an welchen Tagen die Annahmeerklärungen der gewählten Bewerber eingegangen sind und welche Bewerber die Wahl abgelehnt haben. Im Falle des [§ 33 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes](#) teilt er mit, an welchen Tagen die Benachrichtigungen zugestellt worden sind.

(2) Ein gewählter Bewerber, der als Mitglied des Senats nach Artikel 108 der Landesverfassung gehindert ist, in die Bürgerschaft einzutreten, erhält keine Aufforderung zur Annahme der Wahl nach [§ 30 Abs. 5 des Gesetzes](#). An seine Stelle tritt der nächste Bewerber des Wahlvorschlages, aufgrund dessen das Mitglied des Senats gewählt ist; für die Berufung gilt [§ 66](#) entsprechend. Der Landeswahlleiter macht öffentlich bekannt, welcher Bewerber nach Satz 2 in die Bürgerschaft eingetreten ist.

§ 63

Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter

(1) Der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis seiner Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist ([§ 38 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes](#)).

(2) Auf Anforderung haben die Wahlbereichsleiter dem Landeswahlleiter die bei ihnen und den Gemeindebehörden vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden.

Vierter Abschnitt **Nachwahl, Wiederholungswahl, Berufung von Listennachfolgern**

§ 64 **Nachwahl**

(1) Sobald feststeht, daß die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann, sagt der Wahlbereichsleiter die Wahl ab und macht öffentlich bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter.

(2) Bei der Nachwahl wird mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen, nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen, in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen sowie vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen gewählt.

(3) Bei der Nachwahl behalten die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur für das Gebiet erteilt werden, in dem die Nachwahl stattfindet.

(4) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(5) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

§ 65 **Wiederholungswahl**

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des

Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.

(4) Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, sind im Wählerverzeichnis zu streichen. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in diesen Wahlbezirken mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind. [§ 64 Abs. 3 Satz 2](#) gilt entsprechend.

(5) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.

(6) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

§ 66

Berufung von Listennachfolgern

Der Landeswahlleiter teilt dem Präsidenten der Bürgerschaft Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Listennachfolgers sowie den Tag, an dem seine Annahmeerklärung eingegangen ist, sofort mit. Im Falle des [§ 33 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes](#) teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist und wann der Listennachfolger die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft erwirbt.

Zweiter Teil

Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven

§ 67

Anwendung der Landeswahlordnung

(1) Auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven finden die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den [§§ 68 bis 77](#) etwas anderes bestimmt ist.

(2) Es treten an die Stelle

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 1. des Gebietes der Freien Hansestadt Bremen und der Wahlbereiche | das Gebiet der Stadt Bremerhaven; |
| 2. der Bürgerschaft | die Stadtverordnetenversammlung, ausgenommen in § 9 ; |
| 3. des Präsidenten der Bürgerschaft | der Stadtverordnetenvorsteher; |

- | | |
|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4. des Senats | der Magistrat, ausgenommen in § 9 ; |
| 5. des Landeswahlleiters | der Stadtwahlleiter, ausgenommen in §§ 3, 4, 27, 29 Abs. 1, § 30 Abs. 7, §§ 31, 35 Abs. 2, § 60 Abs. 5, §§ 64 und 65 Abs. 6 ; |
| 6. des Wahlbereichsleiters und des Wahlbereichsausschusses | der Stadtwahlleiter und der Stadtwahlausschuß. |
- (3) [§ 55 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4](#) sowie [§ 61 Abs. 1 bis 4](#) finden keine Anwendung.

§ 68

Wahlorgane, Wahlbezirke, Wahlräume

- (1) Der Stadtwahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Als Stadtwahlleiter kann nur der Wahlbereichsleiter für die Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven ernannt werden. Entsprechendes gilt für seinen Stellvertreter. Der Magistrat macht ihre Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen mit Fernsprech-, Fernschreib- und Fernkopieranschlüssen öffentlich bekannt.
- (2) Die Beisitzer des Stadtwahlausschusses können gleichzeitig dem Wahlbereichsausschuß für den Wahlbereich Bremerhaven angehören.
- (3) Die Wahlbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände müssen für die verbundenen Wahlen zur Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung dieselben sein.
- (4) Die Entschädigung nach [§ 10](#) wird bei verbundenen Wahlen nur einmal gezahlt.

§ 69

Wählerverzeichnis

- (1) Ausgelegt und benutzt wird das Wählerverzeichnis für die Bürgerschaftswahl im Wahlbereich Bremerhaven.
- (2) Der Abschluß des Wählerverzeichnisses ist für beide Wahlen gemeinsam nach [§ 18 Satz 3](#) zu beurkunden. Das Muster nach [Anlage 3 a](#) gilt entsprechend.

§ 70

Wahlbenachrichtigung

Die Wahlbenachrichtigungen sind für beide Wahlen miteinander zu verbinden. Auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines gemeinsamen Wahlscheines aufzudrucken.

§ 71 Wahlscheine

- (1) Für beide Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein nach dem Muster der [Anlage 4 b](#) erteilt.
- (2) Dem Wahlschein ist ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der [Anlage 7 b](#) beizufügen.

§ 72 Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des für das Gebiet der Stadt Bremerhaven satzungsmäßig zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen; [§ 28 Abs. 2 Satz 2 und 3](#) gilt entsprechend.

§ 73 Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlurne, Briefwahl

- (1) Für jede Wahl wird mit einem gesonderten Stimmzettel gewählt.
- (2) Die Stimmzettel sind für jede Wahl durch eine entsprechende Überschrift deutlich zu kennzeichnen. Sie müssen aus verschiedenfarbigem Papier hergestellt sein.
- (3) Der Wähler legt die Stimmzettel in einen gemeinsamen Wahlumschlag. Es wird eine gemeinsame Wahlurne verwendet.
- (4) Bei der Briefwahl ist der nach Absatz 3 Satz 1 zu verwendende gemeinsame Wahlumschlag vom Wähler zusammen mit dem Wahlschein in einen für beide Wahlen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. Der Aufdruck auf dem Wahlumschlag für die Briefwahl ([Anlage 5](#)) und dem Wahlbriefumschlag ([Anlage 6](#)) ist der verbundenen Wahl anzupassen.

§ 74 Wahlbekanntmachung

- (1) Für beide Wahlen ist eine gemeinsame Wahlbekanntmachung nach [§ 36 Abs. 1](#) mit den besonderen Hinweisen zu veröffentlichen, daß
 1. die Wahl zur Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung gleichzeitig stattfindet,
 2. sich die Stimmzettel für beide Wahlen durch Aufdruck und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden,

3. die Stimmzettel in einen gemeinsamen Wahlumschlag gelegt werden,
 4. bei der Briefwahl der gemeinsame Wahlumschlag zusammen mit dem Wahlschein in einen gemeinsamen Wahlbriefumschlag gelegt wird.
- (2) Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung nach [§ 36 Abs. 2](#) ist je ein Stimmzettel für die beiden Wahlen als Muster beizufügen.

§ 75

Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- (1) Die Zählung der Wähler erfolgt entsprechend [§ 52](#) anhand der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Wahlscheine.
- (2) Alsdann werden die Stimmen in der Reihenfolge Bürgerschaftswahl, Wahl zur Stadtverordnetenversammlung gezählt. [§ 53](#) gilt entsprechend mit folgenden Maßgaben:
1. Sind die Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Wahlumschlages ungültig, so ist der Wahlumschlag dem Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl beizufügen und auf den anderen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen.
 2. Enthält der Wahlumschlag nur einen Stimmzettel, so ist der Umschlag mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und den Unterlagen für die Wahl beizufügen, für die ein Stimmzettel nicht abgegeben worden ist. Für diese Wahl gilt die Stimme als ungültig.
 3. Ein leerer Wahlumschlag gilt jeweils als ungültige Stimme für beide Wahlen.

(3) Für jede Wahl ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen. Mit der nächsten Stimmenzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen, die Schnellmeldung erstattet ist und die zugehörigen Unterlagen gegen eine mißbräuchliche oder irrtümliche Verwendung bei der nachfolgenden Stimmenzählung gesichert sind.

§ 76

Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Stadtwahlleiter weist die gewählten Bewerber auf die Vorschriften der [§§ 33](#) und [46 des Gesetzes](#) hin. Ein gewählter Bewerber, der als Magistratsmitglied nach [§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes](#) gehindert ist, in die Stadtverordnetenversammlung einzutreten, erhält keine Aufforderung zur Annahme der Wahl nach [§ 30 Abs. 5 des Gesetzes](#). Im übrigen gilt [§ 62](#) entsprechend.

§ 77
**Überprüfung der Wahl durch den Stadtwahlleiter
und den Landeswahlleiter**

- (1) Der Stadtwahlleiter und der Landeswahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung entscheiden sie, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist ([§ 47 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes](#)).
- (2) Auf Anforderung hat der Stadtwahlleiter dem Landeswahlleiter die bei ihm und der Gemeindebehörde vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden.

Dritter Teil
Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen

§ 78
Anwendung der Landeswahlordnung

- (1) Auf die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen finden die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den [§§ 79](#) bis [89](#) etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Es treten an die Stelle
1. des Gebietes der Freien Hansestadt Bremen und der Wahlbereiche der Beiratsbereich;
 2. der Bürgerschaft der Beirat,
ausgenommen in [§§ 4](#) und [9](#);
 3. des Präsidenten der Bürgerschaft der Ortsamtsleiter;
 4. des Landeswahlleiters der Leiter des Wahlbereichs Bremen,
ausgenommen in [§§ 3, 4, 27, 31, 35 Abs. 2, § 60 Abs. 5, §§ 64](#) und [65 Abs. 6](#).
- (3) [§ 28 Abs. 3 Nr. 6](#), [§ 55 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4](#), [§ 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5](#), [§ 61 Abs. 1 bis 4](#) und [§ 62 Abs. 2](#) finden keine Anwendung.

§ 79
Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände

- (1) Die Wahlbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände müssen für die verbundenen Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Beiräten dieselben sein.
- (2) Die Entschädigung nach [§ 10](#) wird bei verbundenen Wahlen nur einmal gezahlt.

§ 80 Wählerverzeichnis

- (1) Ausgelegt und benutzt wird das Wählerverzeichnis für die Bürgerschaftswahl im Wahlbereich Bremen..
- (2) Der Abschluß des Wählerverzeichnisses ist für beide Wahlen gemeinsam nach [§ 18 Satz 3](#) zu beurkunden. Das Muster nach [Anlage 3 a](#) gilt entsprechend.

§ 81 Wahlbenachrichtigung

Die Wahlbenachrichtigungen sind für beide Wahlen miteinander zu verbinden. Auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines gemeinsamen Wahlscheines aufzudrucken.

§ 82 Wahlscheine

- (1) Für beide Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein nach dem Muster der [Anlage 4 c](#) erteilt.
- (2) Dem Wahlschein ist ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der [Anlage 7 c](#) beizufügen.

§ 83 Wahlvorschläge

- (1) Der Leiter des Wahlbereichs Bremen hat in der Bekanntmachung nach [§ 26](#) auch darauf hinzuweisen, in welche Beiratsbereiche das Gebiet der Stadt Bremen eingeteilt ist und wieviel Unterschriften die Wahlvorschläge nach [§ 51 Abs. 2 des Gesetzes](#) jeweils enthalten müssen.
- (2) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der [Anlage 8 b](#) eingereicht werden. Er muß neben den in [§ 28 Abs. 1 Satz 2](#) bezeichneten Angaben auch die Bezeichnung des Beiratsbereichs enthalten, für den der Wahlvorschlag aufgestellt wird.
- (3) Der Wahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des für das Gebiet der Stadt Bremen satzungsmäßig zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen; [§ 28 Abs. 2 Satz 2 und 3](#) gilt entsprechend.
- (4) Die in [§ 16 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes](#) genannten Parteien und Wählervereinigungen haben die nach [§ 51 Abs. 2 des Gesetzes](#) weiter erforderliche Zahl von Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 9 b zu erbringen. Die Formblätter werden auf

Anforderung vom Leiter des Wahlbereichs Bremen kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählervereinigung, die den Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese sowie der betreffende Beiratsbereich, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist, anzugeben. Der Leiter des Wahlbereichs Bremen hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

(5) Im übrigen findet [§ 28 Abs. 3 bis 5](#) entsprechende Anwendung; dabei treten an die Stelle der [Anlagen 10 a](#), [11 a](#), [12 a](#) und [13 a](#) die [Anlagen 10 b](#), [11 b](#), [12 b](#) und [13 b](#).

§ 84

Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlurne, Briefwahl

- (1) Für jede Wahl wird mit einem gesonderten Stimmzettel gewählt.
- (2) Die Stimmzettel sind für jede Wahl durch eine entsprechende Überschrift deutlich zu kennzeichnen. Sie müssen aus verschiedenfarbigem Papier hergestellt sein.
- (3) Der Wähler legt die Stimmzettel in einen gemeinsamen Wahlumschlag. Es wird eine gemeinsame Wahlurne verwendet.
- (4) Bei der Briefwahl ist der nach Absatz 3 Satz 1 zu verwendende gemeinsame Wahlumschlag vom Wähler zusammen mit dem Wahlschein in einen für beide Wahlen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. Der Aufdruck auf dem Wahlumschlag für die Briefwahl ([Anlage 5](#)) und dem Wahlbriefumschlag ([Anlage 6](#)) ist der verbundenen Wahl anzupassen.

§ 85

Wahlbekanntmachung

- (1) Für beide Wahlen ist eine gemeinsame Wahlbekanntmachung nach [§ 36 Abs. 1](#) mit den besonderen Hinweisen zu veröffentlichen, daß
 1. die Wahl zur Bürgerschaft und zu den Beiräten gleichzeitig stattfindet,
 2. sich die Stimmzettel für beide Wahlen durch Aufdruck und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden,
 3. die Stimmzettel in einen gemeinsamen Wahlumschlag gelegt werden,
 4. bei der Briefwahl der gemeinsame Wahlumschlag zusammen mit dem Wahlschein in einen gemeinsamen Wahlbriefumschlag gelegt wird.

(2) Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung nach [§ 36 Abs. 2](#) ist je ein Stimmzettel für die beiden Wahlen als Muster beizufügen.

§ 86

Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

(1) Die Zählung der Wähler erfolgt entsprechend [§ 52](#) anhand der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Wahlscheine.

(2) Alsdann werden die Stimmen in der Reihenfolge Bürgerschaftswahl, Beiratswahl gezählt. [§ 53](#) gilt entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Sind die Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Wahlumschlages ungültig, so ist der Wahlumschlag dem Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl beizufügen und auf den anderen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen.
2. Enthält der Wahlumschlag nur einen Stimmzettel, so ist der Umschlag mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und den Unterlagen für die Wahl beizufügen, für die ein Stimmzettel nicht abgegeben worden ist. Für diese Wahl gilt die Stimme als ungültig.
3. Ein leerer Wahlumschlag gilt jeweils als ungültige Stimme für beide Wahlen.

(3) Für jede Wahl ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen. Mit der nächsten Stimmzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen, die Schnellmeldung erstattet ist und die zugehörigen Unterlagen gegen eine mißbräuchliche oder irrtümliche Verwendung bei der nachfolgenden Stimmzählung gesichert sind.

(4) Für jede Wahl ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift über die Bürgerschaftswahl ist nach dem Muster der [Anlage 16 b](#), die Niederschrift über die Beiratswahl nach dem Muster der [Anlage 16 c](#) zu fertigen. Mit der nächsten Stimmzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen, die Schnellmeldung erstattet ist und die zugehörigen Unterlagen gegen eine mißbräuchliche oder irrtümliche Verwendung bei der nachfolgenden Stimmzählung gesichert sind.

§ 87

(aufgehoben)

§ 88
Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Leiter des Wahlbereichs Bremen weist die gewählten Bewerber auf die Vorschriften der [§§ 33](#) und [52 des Gesetzes](#) hin. Im übrigen gilt [§ 62 Abs. 1](#) entsprechend.

§ 89
**Überprüfung der Wahldurch den Leiter
des Wahlbereichs Bremen und den Landeswahlleiter**

(1) Der Leiter des Wahlbereichs Bremen und der Landeswahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung entscheiden sie, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist ([§ 53 Abs. 2 des Gesetzes](#)).

(2) Auf Anforderung hat der Leiter des Wahlbereichs Bremen dem Landeswahlleiter die bei ihm und der Gemeindebehörde vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden.

Vierter Teil
**Gemeinsame Durchführung der Wahl
der Bürgerschaft und eines Volksentscheides**

§ 90
Anwendung der Landeswahlordnung

(1) Die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung gelten für die gemeinsame Durchführung der Wahl der Bürgerschaft und eines Volksentscheides entsprechend, soweit nicht in den [§§ 91](#) bis [98](#) etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 91
Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände

(1) Die Wahlbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände müssen für die Wahl zur Bürgerschaft und für den Volksentscheid dieselben sein.

(2) Die Entschädigung nach [§ 10](#) wird bei den verbundenen Abstimmungen nur einmal gezahlt.

§ 92
Wählerverzeichnis

(1) Ausgelegt und benutzt wird das Wählerverzeichnis für die Bürgerschaftswahl.

(2) Der Abschluß des Wählerverzeichnisses ist für beide Abstimmungen gemeinsam nach [§ 18 Satz 3](#) zu beurkunden.

§ 93 Wahlbenachrichtigung

(1) Die Wahlbenachrichtigungen sollen für beide Abstimmungen nach Möglichkeit miteinander verbunden werden. Die Wahlbenachrichtigung für die Bürgerschaftswahl kann von der Gemeindebehörde durch öffentliche Bekanntmachung allgemein zur Wahlbenachrichtigung für den Volksentscheid erklärt werden.

(2) Auf die Rückseite der verbundenen Wahlbenachrichtigung (Absatz 1 Satz 1) ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines gemeinsamen Wahlscheines aufzudrucken.

§ 94 Wahlscheine

(1) Für beide Abstimmungen soll nach Möglichkeit ein gemeinsamer Wahlschein mit entsprechender Überschrift und einem Wortlaut erteilt werden, der der Verbindung der Bürgerschaftswahl mit dem Volksentscheid entspricht. Der Wahlschein für die Bürgerschaftswahl kann von der Gemeindebehörde durch öffentliche Bekanntmachung allgemein zum Wahlschein für den Volksentscheid erklärt werden.

(2) Dem gemeinsamen Wahlschein (Absatz 1 Satz 1) ist ein entsprechendes Merkblatt zur Briefwahl beizufügen.

§ 95 Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlurne, Briefwahl

(1) Die Stimmzettel sind für jede Abstimmung durch eine entsprechende Überschrift deutlich zu kennzeichnen. Sie müssen aus verschiedenfarbigem Papier hergestellt sein.

(2) Der Wähler legt die Stimmzettel in einen gemeinsamen Wahlumschlag. Es wird eine gemeinsame Wahlurne verwendet.

(3) Bei der Briefwahl soll der nach Absatz 2 Satz 1 zu verwendende gemeinsame Wahlumschlag vom Wähler zusammen mit dem Wahlschein nach Möglichkeit in einen für beide Abstimmungen gemeinsamen Wahlbriefumschlag gelegt werden. Der Aufdruck auf dem Wahlumschlag für die Briefwahl ([Anlage 5](#)) und dem Wahlbriefumschlag ([Anlage 6](#)) soll nach Möglichkeit der verbundenen Abstimmung angepaßt werden.

§ 96 Wahlbekanntmachung

(1) Für beide Abstimmungen soll nach Möglichkeit eine gemeinsame Wahlbekanntmachung nach [§ 36 Abs. 1](#) mit den besonderen Hinweisen veröffentlicht werden, daß

1. der Volksentscheid und die Wahl zur Bürgerschaft miteinander verbunden werden,
2. sich die Stimmzettel durch Inhalt und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden,
3. die Stimmzettel in einen gemeinsamen Wahlumschlag gelegt werden,
4. bei der Briefwahl der gemeinsame Wahlumschlag zusammen mit dem Wahlschein nach Möglichkeit in einen gemeinsamen Wahlbriefumschlag gelegt wird.

(2) Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung nach [§ 36 Abs. 2](#) ist je ein Stimmzettel für die beiden Abstimmungen als Muster beizufügen.

§ 97 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Wahlbezirk

(1) Vor der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind die Stimmzettel für die Wahl zur Bürgerschaft von den Stimmzetteln für den Volksentscheid zu sondern. Die Zählung der Wähler ist anhand der für jede Abstimmung abgegebenen Stimmzettel getrennt durchzuführen. Hierzu sind die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen zu nehmen und in gefaltetem Zustand nach ihrer Farbe getrennt zu legen.

(2) Alsdann werden die Stimmen in der Reihenfolge Bürgerschaftswahl, Volksentscheid gezählt. [§ 53](#) gilt entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Sind die Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Wahlumschlages ungültig, so ist der Wahlumschlag dem Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl beizufügen und auf den anderen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen.
2. Enthält der Wahlumschlag nur einen Stimmzettel, so ist der Umschlag mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und den Unterlagen für die Abstimmung beizufügen, für die ein Stimmzettel nicht abgegeben worden ist. Bei der Bürgerschaftswahl gilt diese Stimme als ungültig, beim Volksentscheid als nicht abgegeben.

3. Ein leerer Wahlumschlag gilt als ungültige Stimme für die Bürgerschaftswahl.

(3) Für jede Abstimmung ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen. Mit der nächsten Stimmzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen, die Schnellmeldung erstattet ist und die zugehörigen Unterlagen gegen eine mißbräuchliche oder irrtümliche Verwendung bei der nachfolgenden Stimmzählung gesichert sind.

§ 98
(aufgehoben)

Fünfter Teil
Schlußbestimmungen

§ 99
Wahlstatistische Auszählungen

(1) Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählungen so durchgeführt werden, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die Auszählungen werden unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen durchgeführt. Die Stimmzettel des Wahlbezirks stehen den mit der Auszählung beauftragten Behörden und Personen nur so lange zur Verfügung, als es die Aufbereitung erfordert; im übrigen sind die Stimmzettel nach den Vorschriften der [§§ 56](#) und [57](#) zu behandeln.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der wahlstatistischen Auszählungen aufgrund des [§ 57 Abs. 2 des Gesetzes](#) ist dem Statistischen Landesamt vorbehalten. Die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekanntgegeben werden.

§ 100
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die nach dem Gesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen

1. durch die Gemeindebehörden in den Tageszeitungen, die in dem Gebiet, für das die Bekanntmachung erforderlich ist, allgemein verbreitet sind,
2. in allen übrigen Fällen im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Für die öffentliche Bekanntmachung nach [§ 5 Abs. 3](#) genügt ein Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

§ 101 Zustellungen

Für Zustellungen gilt das Bremische Verwaltungszustellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 102 Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach [§ 22 Abs. 7 Satz 2](#) und [§ 23 Abs. 1](#), die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach [§ 22 Abs. 7 Satz 2](#) und [§ 23 Abs. 1](#) dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen innerhalb des Landes und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen innerhalb des Landes und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

§ 103 Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach [§ 22 Abs. 7 Satz 2](#) und [§ 23 Abs. 1](#) sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Neuwahl vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie

nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(4) Über die Vernichtung von Wahlunterlagen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 104 Geschäftsstelle des Wahlprüfungsgerichts

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Wahlprüfungsgerichts werden von der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts wahrgenommen.

§ 105 Auswirkungen einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft nach Artikel 76 der Landesverfassung finden bis zu einer Wiederherstellung der Übereinstimmung der Wahlperioden von Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung und der Wahlen für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die Vorschriften des Zweiten Teils dieser Verordnung Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. Abweichend von [§ 67 Abs. 2 Nr. 5](#) tritt auch in [§ 29 Abs. 1](#), [§ 30 Abs. 7](#), [§ 60 Abs. 5](#) und [§§ 64](#) und [65 Abs. 6](#) an die Stelle des Landeswahlleiters der Stadtwahlleiter;
2. [§ 68 Abs. 2](#) bis 4 und [§§ 69](#) bis [71](#), [73](#) bis [75](#) finden keine Anwendung.

§ 106 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) *(Aufhebungsanweisungen)*

Bremen, den 23. Mai 1990

Der Senator für Inneres

Anlage 1

- aufgehoben -

Anlage 2

- aufgehoben -

Anlage 3a

(zu [§ 18](#))

Wahlbereich
 Wahlbezirk

**Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses
 für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft^{1a)} am**

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft^{1a)} nach den Vorschriften der Landeswahlordnung (§ 12) eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 1 des Wahlgesetzes^{1b)} und sind nicht nach § 2 des Wahlgesetzes^{1c)} vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfaßt Blätter.

Kennbuchstabe

- A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) Personen
- A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) Personen
- A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen Personen

	Berichtigt gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung ²⁾	Berichtigt gemäß § 41 Abs. 2 Satz 3 der Landeswahlordnung ³⁾
..... Personen Personen Personen
..... Personen Personen Personen
..... Personen Personen Personen
 den den

	Der Wahlvorsteher	Der Wahlvorsteher

(Dienstsiegel)

..... den

Die Gemeindebehörde

.....

[Entsprechend der Änderungsanweisung Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 9. Juli 1991 (Brem.GBl. S. 229) gilt:

- a) In der Überschrift wird nach der Zahl 1a) die Zahl 2a) eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach der Zahl 1a) die Zahl 2b) und nach der Zahl 1b) die Zahl 2c) eingefügt.]

1) Aufdruck im Falle des [§ 69 Abs. 2](#):

- a) „... für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven“
- b) „... nach [§ 43 Abs. 1 des Wahlgesetzes](#)“
- c) „... nach [§ 42](#) in Verbindung mit [§ 2 des Wahlgesetzes](#)“

2) Aufdruck im Falle des [§ 80 Abs. 2](#):

- a) „... für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft und zum Beirat ” (Name des Beirats)
- b) „... für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft und zum obengenannten Beirat“
- c) „... nach [§§ 1](#) und [49 des Wahlgesetzes](#)“

3) Nur auszufüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

4) Nur auszufüllen, wenn noch am Wahltage an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

Anlage 3b

- aufgehoben -

Anlage 4a

(zu [§ 20](#))

Wahlschein zur Bürgerschaftswahl

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

**Wahlschein für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft
am**

(Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)

Frau/Herr

Wahlbereich Bremen

Wahlschein Nr.:

Wählerverzeichnis Nr.:
oder vorgesehener Wahlbezirk
oder

Wahlschein gemäß § 19 Abs. 2 LWO

geboren am:

② wohnhaft in
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl zur Bürgerschaft in dem obengenannten Wahlbereich teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum
des obengenannten Wahlbezirks

o d e r

2. durch Briefwahl.

Bremen, den

Statistisches Landesamt Bremen
- Wahlamt -

(Dienststempel)

(Eigenhändige Unterschrift des mit der Erteilung des
Wahlscheines beauftragten Bediensteten des Wahlamtes)

Achtung Briefwähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden.
Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen.
Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

③ Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Statistischen Landesamt Bremen - Wahlamt - an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel
persönlich - als Hilfsperson ④ gemäß dem erklärten Willen des Wählers - gekennzeichnet habe.

....., den
(Ort) (Datum)

des Wählers

Unterschrift
- oder -

④ der Hilfsperson

(Vor- und Familienname)

(Vor- und Familienname)

Weitere Angaben bitte in Blockschrift

(Vor- und Familienname)

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Erläuterungen

- ① Falls erforderlich vom Statistischen Landesamt Bremen - Wahlamt - ankreuzen.
- ② Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- ③ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.
- ④ Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfeleistung bei der Wahl des gehinderten Wählers erlangt hat. Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 4b

(zu [§ 71 Abs. 1](#))

Anlage 4c

(zu § 82 Abs. 1)

Gemeinsamer Wahlschein zur Bürgerschafts- und Beiratswahl

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

**Wahlschein für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft
und zum Beirat am**

(Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)

.BÜ

BE

Frau/Herr **Wahlbereich Bremen**

..... Wahlschein Nr.:

..... Wählerverzeichnis Nr.:

..... oder vorgesehener Wahlbezirk

..... oder

..... Wahlschein gemäß § 19 Abs. 2 LWO

..... geboren am:

② wohnhaft in
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl zur Bürgerschaft in dem obengenannten Wahlbereich und an der Wahl zum Beirat in dem obengenannten Beiratsbereich teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum des obengenannten Wahlbezirks

o d e r

2. durch Briefwahl. Bremen, den

Statistisches Landesamt Bremen
- Wahlamt -

(Dienstsiegel)

(Eigenhändige Unterschrift des mit der Erstellung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten des Wahlamtes)

Achtung Briefwähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden.
Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen.
Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

③ Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Statistischen Landesamt Bremen - Wahlamt - an Eides Statt, daß ich den/die beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson ④ gemäß dem erklärten Willen des Wählers - gekennzeichnet habe.

....., den

(Ort) (Datum)

des Wählers **Unterschrift** ④ der Hilfsperson

(Vor- und Familienname) - oder -

(Vor- und Familienname)

Weitere Angaben bitte in Blockschrift

(Vor- und Familienname)

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Erläuterungen

① Falls erforderlich vom Statistischen Landesamt Bremen - Wahlamt - ankreuzen.

② Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

③ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

④ Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfeleistung bei der Wahl des gehinderten Wählers erlangt hat. Nichtzutreffendes streichen.

[Entsprechend der Änderungsanweisung Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 9. Juli 1991 (Brem.GBl. S. 229) gilt:

Im Kopf des Wahlscheins entfallen die mit „BÜ“ und „BE“ bezeichneten Kästchen sowie die Worte „Stimmabgabevermerke zur Bürgerschafts- und Beiratswahl vom Schriftführer entsprechend ankreuzen“.]

Anlage 5

(zu [§ 22 Abs. 3 Nr. 2](#) und [§ 33 Abs. 3](#))

ausser Kraft

Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl
(DIN C6) blau ¹⁾

**Wahlumschlag
für die Briefwahl**

In diesen Wahlumschlag
nur den Stimmzettel einlegen ²⁾,
sodann den Wahlumschlag zukleben.

Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl

Nur den Stimmzettel einlegen ²⁾
und
den Wahlumschlag zukleben.

Sodann

- den verschlossenen Wahlumschlag und ³⁾
- den Wahlschein mit der unterschriebenen
Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl
in den roten Wahlbriefumschlag einlegen.

¹⁾ Aufdruck im Falle des [§ 73 Abs. 4](#) und [§ 84 Abs. 4](#): „**nur** die Stimmzettel einlegen“

Anlage 6

(zu [§ 22 Abs. 3 Nr. 3](#) und [§ 33 Abs. 4](#))

Vorderseite des Wahlbriefumschlags

(Format 12,0 x 17,6 cm) rot

Ausgabestelle:¹⁾
(Gemeindebehörde, Ort)

Wahlbezirk:

Wahlbrief

An

.....²⁾
.....
.....

Rückseite des Wahlbriefumschlags

In diesen Wahlbriefumschlag
müssen Sie einlegen

1. den **Wahlschein**
und
2. den **verschlossenen blauen Wahl-
umschlag** mit dem darin befindlichen
Stimmzettel.³⁾

Sodann den Wahlbriefumschlag
zukleben.

¹⁾ Die Angaben zur Ausgabestelle (Absenderangabe) dürfen nicht in die Lesezone mit der Empfängerangabe hineinragen.

²⁾ Hier die zuständige Gemeindebehörde mit Straße und Hausnummer, Postleitzahl und

Bestimmungsort (Fettschrift) angeben, bei der die Wahlbriefe eingehen müssen.

³⁾ Aufdruck im Falle des [§ 73 Abs. 4](#) und [§ 84 Abs. 4](#): „den **verschlossenen blauen Wahlumschlag** mit den darin befindlichen Stimmzetteln.“

Anlage 7a

(zu [§ 22 Abs. 3 Nr. 4](#))

Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl zur Bürgerschaft

Sehr geehrte Wählerin!
Sehr geehrter Wähler!

Anbei erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen blauen Stimmzettel,
3. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahlraum** des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks
oder
2. gegen **Einsendung des Wahlscheines** an das Statistische Landesamt Bremen – Wahlamt – **durch Briefwahl**.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.


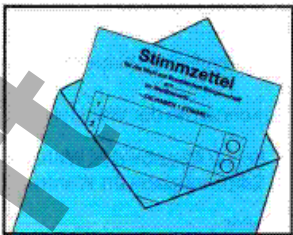
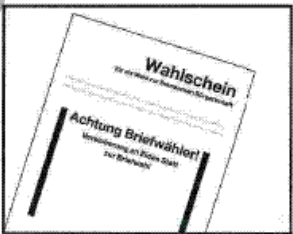

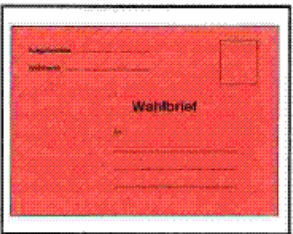
Wichtige Hinweise

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheines die „**Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl**“ mit der Unterschrift versehen ist.
2. Den **Wahlschein** nicht in den blauen Wahlumschlag legen, sondern mit diesem **in den roten Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
3. Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“.
4. Wahlbrief **rechtzeitig** zur Post geben! Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18 Uhr beim Statistischen Landesamt Bremen – Wahlamt – eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Im Bereich der Deutschen Bundespost den Wahlbrief spätestens zwei Werktage vor der Wahl (.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei der Post einliefern. Wird eine besondere Beförderungsform, z.B. Eilzustellung oder Einschreiben, gewünscht, so muß das dafür fällige – zusätzliche – Leistungsentgelt durch Postwertzeichen oder Freistempelabdruck auf dem Wahlbrief entrichtet werden.

Außerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost den Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes einliefern sowie Luftpostbeförderung verlangen. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „République fédérale d'Allemagne“ angeben. Falls ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der roten Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben. In diesem Falle ist aber nicht mehr die bevorzugte Behandlung durch die Deutsche Bundespost POSTDIENST gewährleistet, wenn dieser Brief erst am Wahltag beim Zustellpostamt eingeht.

Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl zur Bürgerschaft
Wegweiser für die Briefwahl

<p>1. Stimmzettel persönlich ankreuzen. Sie haben eine Stimme.</p>	
<p>2. Stimmzettel in blauen Wahlumschlag legen und zukleben.</p>	
<p>3. „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ auf dem Wahrschein mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.</p>	
<p>4. Wahrschein zusammen mit blauem Wahlumschlag in den roten Wahlbriefumschlag stecken.</p>	
<p>5. Roten Wahlbriefumschlag zukleben und zur Post geben (außerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost: frankiert) oder beim Statistischen Landesamt Bremen – Wahlamt – abgeben.</p>	

Beachten Sie bitte, daß der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist!

Anlage 7b

(zu [§ 71 Abs. 2](#))

Vorderseite des Merkblatts für die gemeinsame Briefwahl zur Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Wählerin!
Sehr geehrter Wähler!

Anbei erhalten Sie die Unterlagen für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven und zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen blauen Stimmzettel für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft,
3. den amtlichen roten Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung,
4. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
5. den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.

Sie können an den Wahlen zur Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahlraum** des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks
oder
2. gegen **Einsendung des Wahlscheines** an den Magistrat der Stadt Bremerhaven – Statistisches Amt und Wahlamt – **durch Briefwahl.**

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

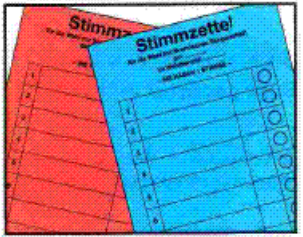
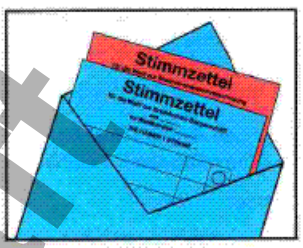


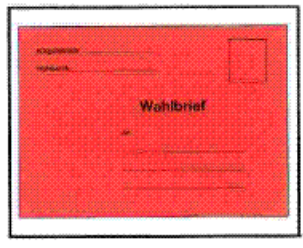
Wichtige Hinweise

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheines die **„Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“** mit der Unterschrift versehen ist.
2. Den **Wahlschein** nicht in den blauen Wahlumschlag legen, sondern mit diesem **in den roten Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
3. Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den/die Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“.
4. Wahlbrief **rechtzeitig** zur Post geben! Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18 Uhr beim Magistrat der Stadt Bremerhaven – Statistisches Amt und Wahlamt – eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Im Bereich der Deutschen Bundespost den Wahlbrief spätestens zwei Werktage vor der Wahl (.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei der Post einliefern. Wird eine besondere Beförderungsform, z.B. Eilzustellung oder Einschreiben, gewünscht, so muß das dafür fällige – zusätzliche – Leistungsentgelt durch Postwertzeichen oder Freistempelabdruck auf dem Wahlbrief entrichtet werden.

Außerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost den Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes einliefern sowie Luftpostbeförderung verlangen. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „République fédérale d'Allemagne“ angeben. Falls ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der roten Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben. In diesem Falle ist aber nicht mehr die bevorzugte Behandlung durch die Deutsche Bundespost POSTDIENST gewährleistet, wenn dieser Brief erst am Wahltag beim Zustellpostamt eingeht.

Rückseite des Merkblatts für die gemeinsame Briefwahl zur Bürgerschaft
und zur Stadtverordnetenversammlung
Wegweiser für die Briefwahl

<p>1. Stimmzettel persönlich ankreuzen. Sie haben jeweils eine Stimme.</p>	
<p>2. Beide Stimmzettel in blauen Wahlumschlag legen und zukleben.</p>	
<p>3. „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.</p>	
<p>4. Wahlschein zusammen mit blauem Wahlumschlag in den roten Wahlbriefumschlag stecken.</p>	
<p>5. Roten Wahlbriefumschlag zukleben und zur Post geben (außerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost: frankiert) oder beim Magistrat der Stadt Bremerhaven – Statistisches Amt und Wahlamt – abgeben.</p>	

Beachten Sie bitte, daß der/die Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist/sind!

Anlage 7c

(zu [§ 82 Abs. 2](#))

Sehr geehrte Wählerin!

Sehr geehrter Wähler!

Anbei erhalten Sie die Unterlagen für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen und zum Beirat des auf dem Wahlschein bezeichneten Beiratsbereichs:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen blauen Stimmzettel für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft,
3. den amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Beirat,
4. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
5. den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.

Sie können an den Wahlen zur Bürgerschaft und zum Beirat teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahlraum** des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks

oder

2. gegen **Einsendung des Wahlscheines** an das Statistische Landesamt Bremen – Wahlamt – **durch Briefwahl.**

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

Wichtige Hinweise

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheines die **„Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“** mit der Unterschrift versehen ist.
2. Den **Wahlschein** nicht in den blauen Wahlumschlag legen, sondern mit diesem **in den roten Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
3. Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den/die Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“.
4. Wahlbrief **rechtzeitig** zur Post geben! Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18 Uhr beim Statistischen Landesamt Bremen – Wahlamt – eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Im Bereich der Deutschen Bundespost den Wahlbrief spätestens zwei Werktage vor der Wahl (.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei der Post einliefern. Wird eine besondere Beförderungsform, z.B. Eilzustellung oder Einschreiben, gewünscht, so muß das dafür fällige – zusätzliche – Leistungsentgelt durch Postwertzeichen oder Freistempelabdruck auf dem Wahlbrief entrichtet werden.

Außerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost den Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes einliefern sowie Luftpostbeförderung verlangen. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „République fédérale d'Allemagne“ angeben. Falls ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der roten Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben. In diesem Falle ist aber nicht mehr die bevorzugte Behandlung durch die Deutsche Bundespost POSTDIENST gewährleistet, wenn dieser Brief erst am Wahltag beim Zustellpostamt eingeht.

Rückseite des Merkblatts für die gemeinsame Briefwahl zur Bürgerschaft und zum Beirat
Wegweiser für die Briefwahl

1. Stimmzettel persönlich ankreuzen.
Sie haben **jeweils eine** Stimme



2. Beide Stimmzettel in **blauen** Wahlumschlag legen und zukleben.



3. „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“
auf dem Wahlschein mit Ort, Datum und
Unterschrift versehen.



4. Wahlschein zusammen mit **blauem** Wahlumschlag
in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken.



5. **Roten** Wahlbriefumschlag zukleben und zur Post
geben (außerhalb des Bereichs der Deutschen
Bundespost: frankiert) oder beim Statistischen
Landesamt Bremen – Wahlamt – abgeben.



Beachten Sie bitte, daß der die Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist. sind!

Anlage 8a

(zu [§ 28 Abs. 1](#))

An den
 Wahlbereichsleiter
 des Wahlbereichs

Wahlvorschlag (Bürgerschaftswahl)

der
(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

für die Wahl zur Bürgerschaft am

im Wahlbereich

1. Aufgrund der §§ 17 ff. des Wahlgesetzes und des § 28 der Landeswahlordnung werden als Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname – Vornamen	Beruf oder Stand	Tag der Geburt – Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort
1
2

usw.

2. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ist:
(Familienname, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:
(Familienname, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

3. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen beigelegt, und zwar:

- a) Zustimmungserklärungen der Bewerber,
- b) Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber,
- c) Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner¹⁾,
- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nebst Versicherungen an Eides Statt (§ 19 Abs. 6 des Wahlgesetzes).

....., den
(Persönliche und handschriftliche Unterschriften von drei Mitgliedern des zuständigen Landesvorstandes)²⁾

..... <small>(Name)</small> <small>(Name)</small> <small>(Name)</small>
..... <small>(Funktion)</small> <small>(Funktion)</small> <small>(Funktion)</small>

1) Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wahlvereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder in der Bürgerschaft seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren.

2)

Der Wahlvorschlag muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei oder Wählervereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen Landesverband, so muß der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist einen entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

Anlage 8b

(zu [§ 83 Abs. 2](#))

ausser Kraft

An den
Wahlbereichsleiter
des Wahlbereichs Bremen

Wahlvorschlag (Beiratswahl)

der
(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am

im Beiratsbereich
(Bezeichnung des Beirats)

1. Aufgrund der §§ 17 ff. in Verbindung mit §§ 48 und 51 des Wahlgesetzes und des § 83 der Landeswahlordnung werden als Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname – Vornamen	Beruf oder Stand	Tag der Geburt – Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort
1
2

usw.

2. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ist:
(Familienname, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:
(Familienname, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

3. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen beigelegt, und zwar:

- Zustimmungserklärungen der Bewerber,
- Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber,
- Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner¹⁾,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nebst Versicherungen an Eides Statt (§ 19 Abs. 6 des Wahlgesetzes).

....., den

(Persönliche und handschriftliche Unterschriften von drei Mitgliedern des zuständigen Vorstandes)²⁾

..... (Name) (Name) (Name)
..... (Funktion) (Funktion) (Funktion)

1) Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wahlvereinigungen, die im Bundestag, in der Bürgerschaft oder in Beiräten seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren.

2)

Der Wahlvorschlag muß von mindestens drei Mitgliedern des für das Gebiet der Stadt Bremen satzungsmäßigen zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen für das Gebiet der Stadt Bremen satzungsmäßigen zuständigen Vorstand, so muß der Wahlvorstand von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Stadt Bremen unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist einen entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

Anlage 9a

(zu [§ 28 Abs. 3](#))

ausser Kraft

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Bürgerschaftswahl)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

.....
(Dienstsiegel) Ausgegeben den
Ort
Der Wahlbereichsleiter

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der
(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)
bei der Wahl zur Bürgerschaft am
für den Wahlbereich

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname:
Vornamen:
Tag der Geburt:
Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer:
Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird ¹⁾.

..... den
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts ²⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 1 des Wahlgesetzes, ist nicht nach § 2 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlbereich wahlberechtigt.

..... den
(Dienstsiegel) Die Gemeindebehörde
.....

- 1) Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.
- 2) Das Wahlrecht darf durch die Gemeindebehörde nur einmal für einen Wahlvorschlag bescheinigt werden. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Bescheinigung des Wahlrechts (Bürgerschaftswahl)^{1) 2)}

für die Wahl zur Bürgerschaft am

im Wahlbereich

Frau/Herr

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 1 des Wahlgesetzes, ist nicht nach § 2 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlbereich wahlberechtigt.

(Dienstsiegel)

....., den

Die Gemeindebehörde

.....

- 1) Muster für den Fall einer gesonderten Erteilung der Wahlrechtsbescheinigung nach [§ 28 Abs. 3 Nr. 3 der Landeswahlordnung](#).
- 2) Das Wahlrecht darf durch die Gemeindebehörde nur einmal für einen Wahlvorschlag bescheinigt werden. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Anlage 9b

(zu [§ 83 Abs. 4](#))

Beiratsbereich

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Beiratswahl)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

(Dienstsiegel) Ausgegeben
..... den
Ort
Der Wahlbereichsleiter

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der
(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am

für den Beiratsbereich

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird ¹⁾.

..... den

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts ²⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) erfüllt die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 49 des Wahlgesetzes, ist nicht nach § 2 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Beiratsbereich wahlberechtigt.

..... den

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

- 1) Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.
- 2) Das Wahlrecht darf durch die Gemeindebehörde nur einmal für einen Wahlvorschlag bescheinigt werden. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Beiratsbereich

Bescheinigung des Wahlrechts (Beiratswahl)^{1) 2)}

für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am
im Beiratsbereich

Frau/Herr

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

erfüllt die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 49 des Wahlgesetzes, ist nicht nach § 2 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Beiratsbereich wahlberechtigt.

(Dienststempel)

....., den
Die Gemeindebehörde
.....

- 1) Muster für den Fall einer gesonderten Erteilung der Wahlrechtsbescheinigung nach [§ 28 Abs. 3 Nr. 3 der Landeswahlordnung](#).
- 2) Das Wahlrecht darf durch die Gemeindebehörde nur einmal für einen Wahlvorschlag bescheinigt werden. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Anlage 10a

(zu [§ 28 Abs. 4 Nr. 1](#))

Zustimmungserklärung (Bürgerschaftswahl)¹⁾

Ich

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag

der

(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

zur Wahl der Bürgerschaft am

für den Wahlbereich

zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Wahlvorschlag meine Zustimmung als Bewerber gegeben habe.

....., den

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

Anlage 10b

(zu [§ 83 Abs. 5](#))

Zustimmungserklärung (Beiratswahl)¹⁾

Ich

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag

der
(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

zur Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am

für den Beiratsbereich

zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Wahlvorschlag meine Zustimmung als Bewerber gegeben habe.

....., den

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

Anlage 11a

(zu [§ 28 Abs. 4 Nr. 2](#))

Bescheinigung der Wählbarkeit (Bürgerschaftswahl)

für die Wahl zur Bürgerschaft

am

Frau / Herr

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

erfüllt die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 des Wahlggesetzes und ist nicht von der Wählbarkeit nach § 4 Abs. 2 des Wahlggesetzes ausgeschlossen.

(Dienstsiegel)

....., den

Die Gemeindebehörde

.....

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.¹⁾

....., den

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift des Bewerbers)

¹⁾ Wenn der Bewerber die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

Anlage 11b

(zu [§ 83 Abs. 5](#))

Bescheinigung der Wählbarkeit (Beiratswahl)

für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am

im Beiratsbereich

Frau / Herr

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

erfüllt die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 49 des Wahlgesetzes, ist nicht von der Wählbarkeit nach § 4 Abs. 2 des Wahlgesetzes ausgeschlossen und im obengenannten Beiratsbereich wählbar.

(Dienstsiegel)

....., den
Die Gemeindebehörde
.....

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.¹⁾

....., den

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift des Bewerbers)

¹⁾ Wenn der Bewerber die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

Anlage 12a

(zu [§ 28 Abs. 4 Nr. 3](#))

Niederschrift über die Aufstellung des Wahlvorschlages (Bürgerschaftswahl)

....., den

Niederschrift¹⁾

(sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift)

über die Mitgliederversammlung/allgemeine Vertreterversammlung/besondere Vertreterversammlung²⁾

zur Aufstellung der Bewerber für den Wahlvorschlag

der
(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

für den Wahlbereich

zur Wahl der Bürgerschaft am

D
(einberufende Stelle)

hatte am durch
(Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung der Partei/Wählervereinigung im Wahlbereich²⁾

(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für den Wahlvorschlag ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlbereich zur Bürgerschaft wahlberechtigten Mitglieder.)

die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung²⁾

(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Wahlgesetzes im Wahlbereich für die Aufstellung der Bewerber des Wahlvorschlages für den Wahlbereich gewählt worden sind.)

die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung²⁾

(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach der Satzung der Partei oder Wählervereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 19 Abs. 1 Satz 4 des Wahlgesetzes gewählt worden sind.)

auf den, Uhr, nach
(Ort, Versammlungsraum)

zum Zwecke der Aufstellung des Wahlvorschlages einberufen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder/Vertreter²⁾³⁾.
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von:
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer:
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest:

1. daß die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei/Wählervereinigung im Wahlbereich

in der Zeit vom bis

für die besondere Vertreterversammlung²⁾

für die allgemeine Vertreterversammlung²⁾

gewählt worden sind,

2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist²⁾, daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird²⁾,

3. daß nach der Satzung der Partei/Wählervereinigung²⁾ daß nach den allgemein für Wahlen der Partei/Wählervereinigung geltenden Bestimmungen²⁾ daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß²⁾ als Bewerber gewählt ist, wer⁴⁾

4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) und die Reihenfolge zu vermerken hat.

Die Wahl der Bewerber und die Feststellung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerber

1. Nr. einzeln

2. Nr. gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluß der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekanntgegeben. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß für den Wahlvorschlag folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind:⁵⁾

Lfd. Nr.	Familienname – Vornamen	Beruf oder Stand	Tag der Geburt – Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort
1
2

usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden - nicht²⁾ - erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen²⁾.

Die Versammlung beauftragte

(Familiennamen und Vornamen von 2 Teilnehmern in Maschinen- oder Druckschrift)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, daß die Aufstellung der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....

(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift u n d handschriftliche Unterschrift)

.....

(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift u n d handschriftliche Unterschrift)

1) Bei Aufstellung von Bewerbern durch eine gemeinsame Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen ([§ 19 Abs. 2 des Wahlgesetzes](#)) ist für jeden Wahlbereich eine gesonderte Niederschrift zu erstellen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

- 3) Es empfiehlt sich eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmer hervorgehen.
- 4) Wahlverfahren (z.B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.
- 5) Die Bewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.

Anlage 12b

(zu [§ 83 Abs. 5](#))

außer Kraft

Niederschrift über die Aufstellung des Wahlvorschlages (Beiratswahl)

....., den

Niederschrift¹⁾

(sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift)

über die Mitgliederversammlung/allgemeine Vertreterversammlung/besondere Vertreterversammlung²⁾

zur Aufstellung der Bewerber für den Wahlvorschlag

der
(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

für den Beiratsbereich

zur Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am

D
(einberufende Stelle)

hatte am durch
(Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung der Partei/Wählervereinigung im Beiratsbereich²⁾
(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für den Wahlvorschlag ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Beiratsbereich zum Beirat wahlberechtigten Mitglieder.)

die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung²⁾
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach § 48 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 3 des Wahlgesetzes im Beiratsbereich für die Aufstellung der Bewerber des Wahlvorschlages für den Beiratsbereich gewählt worden sind.)

die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung²⁾
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach der Satzung der Partei oder Wählervereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 48 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 4 des Wahlgesetzes gewählt worden sind.)

auf den , Uhr, nach
(Ort, Versammlungsraum)

zum Zwecke der Aufstellung des Wahlvorschlages einberufen.

Erschienen waren
(Zahl) stimmberechtigte Mitglieder/Vertreter²⁾³⁾.

Die Versammlung wurde geleitet von:
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer:
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest:

1. daß die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei/Wählervereinigung im Beiratsbereich

in der Zeit vom bis

für die besondere Vertreterversammlung²⁾

für die allgemeine Vertreterversammlung²⁾

gewählt worden sind,

2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist²⁾, daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird²⁾,
3. daß nach der Satzung der Partei/Wählervereinigung²⁾ daß nach den allgemein für Wahlen der Partei/Wählervereinigung geltenden Bestimmungen²⁾ daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß²⁾ als Bewerber gewählt ist, wer⁴⁾

4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) und die Reihenfolge zu vermerken hat.

Die Wahl der Bewerber und die Feststellung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerber

1. Nr. einzeln

2. Nr. gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluß der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekanntgegeben. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß für den Wahlvorschlag folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind:⁵⁾

Lfd. Nr.	Familienname — Vornamen	Beruf oder Stand	Tag der Geburt — Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) — Straße, Hausnummer — Postleitzahl, Wohnort
1
2

usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden - nicht²⁾ - erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen²⁾.

Die Versammlung beauftragte

(Familiennamen und Vornamen von 2 Teilnehmern in Maschinen- oder Druckschrift)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, daß die Aufstellung der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....
.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift u n d handschriftliche Unterschrift)

.....
.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift u n d handschriftliche Unterschrift)

- 1) Bei Aufstellung von Bewerbern durch eine gemeinsame Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Gebiet des für mehrere Beiratsbereiche satzungsmäßig zuständigen untersten Gebietsverbandes ([§ 48](#) in Verbindung mit [§ 19 Abs. 2 des Wahlgesetzes](#)) ist für jeden Beiratsbereich eine gesonderte Niederschrift zu erstellen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen.

- 3) Es empfiehlt sich eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmer hervorgehen.
- 4) Wahlverfahren (z.B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.
- 5) Die Bewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.

Anlage 13a

(zu [§ 28 Abs. 4 Nr. 3](#))

außer Kraft

Versicherung an Eides Statt (Bürgerschaftswahl)

Wir versichern dem Wahlbereichsleiter des Wahlbereichs
an Eides Statt¹⁾,
daß die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung²⁾

der
(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

im Wahlbereich

am

in
(Ort)

für die Wahl zur Bürgerschaft am

die Bewerber für den Wahlvorschlag der vorbezeichneten Partei oder Wählervereinigung und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag für den obengenannten Wahlbereich in geheimer Abstimmung festgelegt hat.

....., den

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten
zwei weiteren Teilnehmer

.....
.....

(Vor- und Familienname des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift
u n d handschriftliche Unterschrift)

.....
.....
.....

(Vor- und Familiennamen der Unterzeichner
in Maschinen- oder Druckschrift
u n d handschriftliche Unterschriften)

- 1) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 13b

(zu [§ 83 Abs. 5](#))

Versicherung an Eides Statt (Beiratswahl)

Wir versichern dem Wahlbereichsleiter des Wahlbereichs Bremen
an Eides Statt¹⁾,
daß die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung²⁾

der
(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

im Beiratsbereich

am

in
(Ort)

für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am

die Bewerber für den Wahlvorschlag der vorbezeichneten Partei oder Wählervereinigung und ihre Reihenfolge auf dem
Wahlvorschlag für den obengenannten Beiratsbereich in geheimer Abstimmung festgelegt hat.

....., den

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten
zwei weiteren Teilnehmer

.....

.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift
u n d handschriftliche Unterschrift)

.....

.....

.....

(Vor- und Familiennamen der Unterzeichner
in Maschinen- oder Druckschrift
u n d handschriftliche Unterschriften)

- 1) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 14

(zu [§ 22 Abs. 3 Nr. 1](#) und [§ 33 Abs. 1](#))

Stimmzettel

für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft
am
im Wahlbereich

– SIE HABEN 1 STIMME –

1	ABC – Partei Anke Lehmann, Ernst Schulze, Ina Schmidt, Horst Becker, Otto Lange	ABC	<input type="radio"/>
2			<input type="radio"/>
3			<input type="radio"/>
4			<input type="radio"/>
5			<input type="radio"/>
6			<input type="radio"/>
7			<input type="radio"/>
8			<input type="radio"/>
9			<input type="radio"/>

Anlage 15

(zu [§ 55 Abs. 6](#) und [§ 59 Abs. 4](#))

außer Kraft

**Schnellmeldung
über das Ergebnis der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft
am**

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** weiterzugeben.

Stadt

Wahlbereich

Wahlbezirk Nr.:

Die Meldung ist auf dem schnellsten Wege zu erstatten.

Wahlberechtigte ¹⁾	
ohne Sperrvermerk „Wahlschein“	mit Sperrvermerk „Wahlschein“
A 1	A 2
Insgesamt A 1 + A 2	

Nicht
aus-
füllen!

Zahl der Wähler (= Wahlumschläge)						
insgesamt	B					
darunter mit Wahlschein ¹⁾²⁾	B 1					
ungültige Stimmen	C					
gültige Stimmen	D					

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Name der Partei oder Wählervereinigung)	Kurzbezeichnung	Stimmenzahl
D 1			
D 2			
D 3			
D 4			
D 5			
D 6			
D 7			
D 8			
D 9			
D 10			
zusammen			

(usw. lt. Stimmzettel)

Gesamtsumme muß mit
 D übereinstimmen

¹⁾ Vom Briefwahlvorstand nicht ausfüllen.
²⁾ Wahlschein im Wahllokal abgegeben.

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

(Unterschrift des Meldenden)

(Unterschrift des Aufnehmenden)

Anlage 16a

(zu § 56 Abs. 1)

Wahlbereich:

¹⁾ Allgemeiner Wahlbezirk

Wahlbezirk Nr.:

¹⁾ Sonderwahlbezirk

¹⁾ Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
 der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft
 am

1. Wahlvorstand

Zu der Bürgerschaftswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.	als Wahlvorsteher
2.	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	als Schriftführer
4.	als Beisitzer
5.	als Beisitzer
6.	als Beisitzer
7.	als Beisitzer

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen²⁾ Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden – herbeigerufenen – Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.
2.
3.

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.
2.
3.

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt;²⁾ der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.²⁾

- 2.3 Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war(en) im Wahlraum Wahlzelle(n)/ Sichtblende(n) mit Tisch(en) aufgestellt/ein Nebenraum/.... Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war(en).²⁾ Vom Tisch des Wahlvorstandes konnte(n) die/der Wahlzelle(n)/Sichtblende(n)/Eingang zu dem (den) Nebenraum/Nebenräumen überblickt werden.²⁾

- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

- 2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.²⁾

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.²⁾

- 2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.²⁾

Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 44 Abs. 6 und 7 und des § 46 Abs. 1 der Landeswahlordnung), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.²⁾

- 2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.²⁾ Der Wahlvorstand wurde von der Gemeindebehörde unterrichtet, daß folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind: (Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.)²⁾

- 2.8 Im Wahlbezirk befindet sich³⁾

- ¹⁾ das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim (Bezeichnung)
- ¹⁾ die sozialtherapeutische Anstalt (Bezeichnung)
- ¹⁾ die Justizvollzugsanstalt (Bezeichnung)

für das (die) die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel und die Wahlumschläge. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.

Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler ihre Wahlumschläge in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, legte der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluß der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluß der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

- 2.9 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben.²⁾

- 2.10 Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.
- Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde unmittelbar im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Wahlumschläge wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) vermischt.²⁾ Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

- 3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Wahlumschläge
 (= Wähler B).

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

- b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

- c) Mit Wahrschein haben gewählt Personen = B 1 .

b) + c) zusammen Personen.

- ¹⁾ Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge unter a) überein.
- ¹⁾ Die Gesamtzahl b) + c) war um größer – kleiner²⁾ als die Zahl der Wahlumschläge.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....

.....

- 3.3 Der Schriftführer übertrug aus der – berichtigen²⁾ Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A 1 + A 2 der Wahlniederschrift.

- 3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge,

- b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln²⁾.

Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen²⁾.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimmen abgegeben worden sind. – Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken gaben, wurden den ausgesonderten Wahlunterlagen beigelegt²⁾.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, daß die Stimme ungültig ist²⁾.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die zu a) – und b)²⁾ – gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

- ¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- ¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.4 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen²⁾.

3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- b) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel²⁾,
- c) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln²⁾,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigelegt²⁾.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁴⁾

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁵⁾	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁵⁾	
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁵⁾	
B	Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2 a))	
B 1	darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. oben 3.2 c))	

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk ⁶⁾			
	ZSI	ZS II	insgesamt
C	Ungültige Stimmen		
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag		
D1	1.		
D2	2.		
D3	3.		
	(Kurzbezeichnung der Partei oder Wählervereinigung – laut Stimmzettel –) usw.		
D	Gültige Stimmen insgesamt		

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:²⁾

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:²⁾

.....

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
 (Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung⁷⁾ der Stimmen, weil

.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

¹⁾ berichtigt⁸⁾

und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch²⁾ an den Wahlbereichsleiter übermittelt.
 (Angabe der Übermittlung)

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den
(Ort)

Der Wahlvorsteher	Die übrigen Beisitzer
.....	1.
Der Stellvertreter	2.
.....	3.
Der Schriftführer	4.
.....	

5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil²⁾

.....

.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln²⁾,
- c) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen²⁾,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen²⁾,
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln sowie
- f) ein Paket mit den unbenutzten Wahlumschlägen.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit der Nummer des Wahlbezirks sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden am Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne – ggf. mit Schloß und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindebehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.
²⁾ Nichtzutreffendes streichen.
³⁾ Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen.
⁴⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
⁵⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben [A 1], [A 2] und [A 1 + A 2] sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
⁶⁾ Summe [C] + [D] muß mit [E] übereinstimmen.
⁷⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
⁸⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Anlage 16b

- aufgehoben -

Anlage 16c

- aufgehoben -

Anlage 17a

(zu [§ 59 Abs. 5](#))

außer Kraft

Wahlbereich:

Briefwahlbezirk Nr.:

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft
am

1. Wahlvorstand

Zu der Bürgerschaftswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.	als Wahlvorsteher
2.	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	als Schriftführer
4.	als Beisitzer
5.	als Beisitzer
6.	als Beisitzer
7.	als Beisitzer

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen¹⁾ Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden – herbeigerufenen – Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.
2.
3.

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.
2.
3.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um Uhr damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt;¹⁾ der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.¹⁾

2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm von der Gemeindebehörde

..... Wahlbriefe übergeben worden sind

(Zahl)

– und eine Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist¹⁾.

– und Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine – sowie Nachtrag/
(Zahl) (Zahl)

Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen – übergeben worden ist/sind. – Die darin aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlußfassung vorgelegt (siehe Abschnitt 2.6 der Wahlniederschrift).¹⁾

2.4 Hierauf öffnete ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.5 Ein Beauftragter der Gemeindebehörde überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am
(Zahl) Wahltage bei dem zuständigen Zustellpostamt/bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangen waren.²⁾

2.6 Es wurden – keine¹⁾ – insgesamt¹⁾ – Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: Wahlbriefe.

(Zahl)

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend numeriert und der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlaß der Beschlußfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um Uhr geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

..... Wahlumschläge
(= Wähler **B** ; zugleich **B 1**).

b) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

..... Wahlscheine.

³⁾ Die Zahl der Wahlumschläge
und der Wahlscheine stimmte überein.

³⁾ Die Zahl der Wahlumschläge
und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....
.....

3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe **B** der Wahl Niederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge,

b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln¹⁾.

Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen¹⁾.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimmen abgegeben worden sind. – Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken gaben, wurden den ausgesonderten Wahlunterlagen beigelegt¹⁾.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, daß die Stimme ungültig ist¹⁾.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die zu a) – und b)¹⁾ – gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

³⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

³⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.4 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen¹⁾.

3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- b) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel¹⁾,
- c) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln¹⁾,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt¹⁾.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁴⁾

B = Wähler insgesamt (zugleich **B 1**) =

Ergebnis der Briefwahl ⁵⁾				
		ZSI	ZSII	insgesamt
C	Ungültige Stimmen			
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag			
D 1	1.			
D 2	2.			
D 3	3.			
	(Kurzbezeichnung der Partei oder Wählervereinigung – laut Stimmzettel –) usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:¹⁾

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:¹⁾

.....

- 5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
 (Vor- und Familienname)
 beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung⁶⁾ der Stimmen, weil

 (Angabe der Gründe)
- Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde
- ³⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
 ³⁾ berichtigt⁷⁾
- und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.
- 5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch – ¹⁾ an den Wahlbereichsleiter übermittelt.
 (Angabe der Übermittlung)
- 5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.
- 5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.
 den
 (Ort)
- | | |
|--------------------|-----------------------|
| Der Wahlvorsteher | Die übrigen Beisitzer |
| | 1. |
| Der Stellvertreter | 2. |
| | 3. |
| Der Schriftführer | 4. |
| | |
- 5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
 (Vor- und Familienname)
 verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil¹⁾

 (Angabe der Gründe)
- 5.8 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
- Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,
 - ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln¹⁾,
 - ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen sowie¹⁾
 - ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.
- Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden am, Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, daß Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind¹⁾,
- die Wahlurne – ggf. mit Schloß und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeindebehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

ausser Kraft

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.

³⁾ Zutreffendes ankreuzen.

⁴⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefwahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

⁵⁾ Summe **C** + **D** muß mit **B** übereinstimmen.

⁶⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

⁷⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Anlage 17b

- aufgehoben -

Anlage 17c

- aufgehoben -

Anlage 18

(zu [§ 60 Abs. 1 und 4](#), [§ 61 Abs. 1 und 4](#))

**Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl
zur Bremischen Bürgerschaft am**

Gliederung des Wahlergebnisses	Wahlberechtigte				Wähler		Abgegebene Stimmen								
	Laut Wählerverzeichnis		nach § 19 Abs. 2 LWO	insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	insgesamt	darunter mit Wahrschein	ungültig	gültig	Von den gültigen Stimmen entfallen auf die Wahlvorschläge						
Wahlbezirk-Nr.: ^{1) 2)}	ohne Sperr- vermerk „W“ (Wahrschein)	mit Sperr- vermerk „W“ (Wahrschein)							A 1	A 2	A 3	A	B	B 1	C
Ortsteil: ³⁾															
Stadtteil: ³⁾															
Stadtbezirk: ³⁾															
Wahlbereich: ⁴⁾															
Land Bremen ^{4) 5)}															

Unterschriften⁶⁾

¹⁾ Einzelergebnisse ohne Briefwahl.
²⁾ Sonderwahlbezirke sind zusätzlich mit „SB“ zu kennzeichnen.
³⁾ Zwischenergebnisse mit Urnenwahl und – soweit möglich – Briefwahl.
⁴⁾ Gesamtergebnisse mit Urnenwahl und Briefwahl.
⁵⁾ Nur für die Zusammenstellung des Landeswahlleiters (einschließlich Gesamtergebnisse der Wahlbereiche).
⁶⁾ Hier die Unterschriften des Wahlbereichsausschusses oder des Landeswahlausschusses.

Anlage 18
(zu § 60 Abs. 1 und 4, § 61 Abs. 1 und 4)

